

FIFA®

Medien- und Marketingreglement

FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa
Rica/Panama 2021™



Inhalt

TEIL A: DEFINITIONEN	3
TEIL B: ALLGEMEINES	9
1. EIGENTUM UND SCHUTZ DER RECHTE	9
2. WETTBEWERBSMARKEN	13
3. VERBOT VON TRITTBRETTAKTIONEN UND ANDERER VERSTÖSSE	14
TEIL C: WETTBEWERB	16
4. EINLEITUNG	16
5. NUTZUNG VON MEDIENRECHTEN	16
6. NUTZUNG DER MARKETINGRECHTE	17
7. AUSRÜSTUNG, ANDERE TEILE UND GETRÄNKE IM KONTROLLIERTEN BEREICH	17
8. BESTIMMUNGEN FÜR DIE OFFIZIELLEN TRAININGSANLAGEN	20
9. MEDIENVERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENARBEIT MIT MEDIEN IN KONTROLLIERTEN BEREICHEN	21
10. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TEAMHOTELS	25
11. TMV-AKTIONEN IM WETTBEWERBSGEBIET	25
12. POKALREGLEMENT	32
13. ZULÄSSIGE VERWENDUNG VON WETTBEWERBSMARKEN	34
14. WETTBEWERBSTICKETING	37
15. VERSCHIEDENES	38
Anhang	40

TEIL A: DEFINITIONEN

Ausrichtender Mitgliedsverband: Mitgliedsverband, der von der FIFA möglicherweise mit einem anderen Mitgliedsverband mit der Organisation, Ausrichtung und Durchführung des Wettbewerbs beauftragt worden ist. Als solcher ist jeder ausrichtende Verband automatisch für die Endrunde qualifiziert und damit auch ein teilnehmendes Team und ein teilnehmender Mitgliedsverband.

Ausrüstung: alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile, die in Anhang A des Ausrüstungsreglements aufgeführt sind, einschliesslich Teilen der Spielausrüstung, der besonderen Ausrüstung und der weiteren Ausrüstung.

Ausrüstungsreglement: das vom FIFA-Exekutivkomitee oder gegebenenfalls vom FIFA-Rat verabschiedete FIFA-Ausrüstungsreglement in dessen anwendbarer Form einschliesslich sämtlicher möglicher Änderungen.

Besondere Ausrüstung: Ausrüstungsteile, die nicht zur Spielausrüstung gehören.

Bordrechte: i) alle Rechte, über eine beliebige Medienplattform Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) live oder anderweitig im Rahmen eines Bordunterhaltungsprogramms in einem beliebigen Flugzeug auszustrahlen und/oder vorzuführen, sowie ii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich u. a. Sendesponsoring und Werbezeit) auszuschöpfen, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit der Ausstrahlung und der Vorführung ergeben.

Digitales Medium: beliebige Medien- oder Kommunikationsplattform, die in beliebiger Form digitale Inhalte oder Interaktivität nutzt oder ermöglicht (ob bereits bekannt oder künftig entworfen, entwickelt oder erfunden), öffentlich oder nur für eine geschlossene Benutzergruppe zugänglich ist und für persönliche oder geschäftliche Zwecke genutzt wird, einschliesslich sämtlicher Medien und Plattformen, die das Internet, Computer, Mobilfunk und/oder andere digitale Technologie, Plattformen oder Netzwerke zur Verbreitung, Anzeige, Kommunikation oder für andere Funktionen nutzen, wie soziale Medienplattformen wie Facebook, Instagram, Snapchat, Weibo, VK, Twitter, Google+, YouTube, flickr etc. oder Blogs, Websites, Apps oder ähnliche Medientools.

Digitales TMV-Medium: digitales Medium, das durch einen teilnehmenden Mitgliedsverband oder in seinem Namen genutzt oder betrieben wird.

Feste Medienrechte: alle Rechte, Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial (einschliesslich des Erstsignals (d. h. das fortlaufende internationale Übertragungssignal), Multifeeds, zusätzliche Signale, autonome Berichterstattung, Archivmaterial, Audiosignal und Kommentar) von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) durch magnetische, elektronische oder digitale Aufzeichnungsgeräte, einschliesslich BluRay, DVD, Download-to-Own und Download-to-Rent, vorzuführen, zu nutzen und/oder zu vertreiben.

FIFA-Offizielle: i) FIFA-Mitarbeiter und weitere FIFA-Offizielle oder akkreditierte Auftragnehmer der FIFA, ii)

LOC-Mitarbeiter und weitere LOC-Offizielle, iii) alle aufgegebenen Spielloffiziellen, einschliesslich Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistentinnen, vierte Offizielle, fünfte Offizielle, zusätzliche Schiedsrichterassistentinnen, und iv) alle anderen Personen, die Mitglied der FIFA- oder der LOC-Delegation sind.

FIFA-Partner: juristische Person, der die FIFA in Bezug auf die FIFA, ihre Tätigkeit und die Fussballwettbewerbe, die von der FIFA oder unter deren Leitung veranstaltet werden, einschliesslich des Wettbewerbs, das umfangreichste Paket weltweiter Werbe-, PR- und Marketingrechte gewährt. Die FIFA-Partner haben Anrecht auf die engste verfügbare gewerbliche Anbindung an die FIFA und die Fussballwettbewerbe, die von der FIFA oder unter deren Leitung veranstaltet werden.

FIFA-TV-Teamcrews: Filmcrews, die von der FIFA und/oder deren Auftragnehmern ausgewählt und kontrolliert werden und damit beauftragt sind, während des gesamten Aufenthalts eine Teamdelegation auf dem Wettbewerbsgebiet in jedem kontrollierten Bereich, in Medienzentren der teilnehmenden Mitgliedsverbände und an anderen von der FIFA bestimmten Standorten u. a. bewegte und unbewegte Bilder aufzunehmen.

Geschäftspartner: Unternehmen/Organisationen, denen die FIFA oder ein Bevollmächtigter der FIFA Sponsoringrechte im Zusammenhang mit dem Wettbewerb gewährt, namentlich FIFA-Partner, Nationale Förderer und Markenlizenznehmer. Nicht eingeschlossen sind Lizenznehmer von Medienrechten.

Immaterialgüterrechte: alle Immaterialgüter- und anderen Eigentumsrechte beliebiger Art, ungeachtet davon, wie sie entstehen, in welchen Medien sie bestehen und ob sie eingetragen oder eintragbar sind, einschliesslich Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsbezeichnungen, Handelsaufmachungen, eingetragener Designs, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, Domainnamen und sämtlichen Anwendungen zum Schutz oder zur Eintragung solcher Rechte sowie aller Erneuerungen und Ausweitungen davon und des Goodwills auf der ganzen Welt.

Konföderation: ein von der FIFA anerkannter Kontinentalverband, sprich die AFC, die CAF, die Concacaf, die CONMEBOL, die OFC und die UEFA.

Kontrollierter Bereich: die folgenden Bereiche:

- (i) alle Wettbewerbsstadien
- (ii) alle offiziellen Trainingsanlagen
- (iii) alle Team- und FIFA-Hotels
- (iv) alle Orte, an denen offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen stattfinden
- (v) alle Orte, an denen zusätzliche offizielle Veranstaltungen wie FIFA-Bankette etc. stattfinden
- (vi) internationales Sendezentrum oder internationales Sendekoordinationszentrum (je nach Grösse gemäss Information der FIFA vor dem Wettbewerb)
- (vii) alle Akkreditierungszentren
- (viii) sämtliche Bereiche, die nur mit einer offiziellen Wettbewerbsakkreditierung zugänglich sind (u. a. Umkleidekabinen der Teams, Tribünen, gemischte Zonen, Interviewräume, Medien- und Fernsehzentren und VIP-Bereiche), sowie die Orte aller offiziellen Veranstaltungen,

Medienkonferenzen und Medienveranstaltungen der FIFA und des LOC im Zusammenhang mit dem Wettbewerb

LOC: lokale(s) Organisationskomitee(s) für den Wettbewerb, das (die) von einem oder mehreren ausrichtenden Mitgliedsverbänden als eine oder mehrere eigene Geschäftseinheiten oder juristische Personen zur Ausrichtung und Durchführung des Wettbewerbs auf dem Wettbewerbsgebiet gegründet wurde(n), einschliesslich aller Tochtergesellschaften dieser Geschäftseinheiten.

Marketingrechte: für alle Medien alle Werbe- und PR-Rechte, Abtretungs- und Anbindungsrechte, Geschenk- und Preisrechte, Marketingrechte, Merchandising- und Lizenzierungsrechte, Konzessions-, Sponsoring- und Hospitality-Rechte, Reise- und Tourismusrechte, Ticketing-, Beherbergungs- und Publikationsrechte, Wett-/Spielrechte, Wiederverkaufsrechte, Musikrechte und alle anderen Rechte und/oder damit verbundenen gewerblichen Möglichkeiten in Bezug auf den Wettbewerb, sofern diese Rechte keine Medienrechte sind.

Medienrechte: das Recht auf weltweite Berichterstattung, Aufzeichnung, Übermittlung und anderweitige Nutzung von unbewegten und bewegten Bildern, Audiomaterial, audiovisuellem Material, Text- und Datenmaterial in beliebiger Form (ob bereits bekannt oder künftig entworfen, entwickelt oder erfunden) sowie von jedem Aspekt oder Element des Wettbewerbs innerhalb eines Spielorts, sei es live und/oder zeitverzögert, in einem beliebigen bereits bekannten (einschliesslich Nachfolgetechnologien) oder noch zu erfindenden Medium. Das Recht auf Übertragung und/oder Übermittlung des audiovisuellen Erstsignals (oder eines zusätzlichen Signals) und das Recht auf Übertragung von Radiokommentaren eines beliebigen Wettbewerbsspiels gehören ebenfalls zu den Medienrechten. Medienrechte schliessen ebenfalls das Recht ein, den offiziellen Film des Wettbewerbs und/oder ähnliche audiovisuelle Produkte und Programme aufzuzeichnen, zu produzieren und zu nutzen. Ebenfalls eingeschlossen sind die festen Medienrechte, die öffentlichen Vorführrechte, die Bordrechte, die Schiffsrechte und sämtliche Nachrichtenzugangsrechte.

Medienrechtlizenzennehmer: juristische Person, der die FIFA im Zusammenhang mit u. a. dem Wettbewerb eine Lizenz für die Medienrechte (oder Teile davon) zur Ausübung in bestimmten Gebieten (oder Teilen davon) für eine bestimmte Dauer gewährt hat.

Mitgliedsverband: nationaler Fussballverband, der der FIFA angehört, egal, ob dessen Verbandsmannschaft am Wettbewerb teilnimmt oder nicht.

Mobilgerät: drahtloses, bereits bestehendes oder noch zu entwickelndes oder zu erfindendes Gerät, das i) für den mobilen Betrieb konzipiert ist oder angepasst wird, ii) Audiomaterial und/oder unbewegte oder bewegte Bilder und/oder audiovisuelles Material verständlich empfangen kann und iii) entweder tragbar oder in einem Fahrzeug eingebaut ist, aber über keinen TV-Empfang verfügt, ob tragbar oder in einem Fahrzeug eingebaut, das keine Telefon- oder andere fest eingebaute Zweiweg-Kommunikationseinrichtung aufweist.

Nationaler Förderer: Unternehmen/eine Organisation, dem/der ausschliesslich für den Wettbewerb ein Paket an Werbe-, PR- und Marketingrechten gewährt wird, die allein auf einem Teil oder dem ganzen Wettbewerbsgebiet ausgeübt werden dürfen.

Öffentliche Vorführrechte: i) alle Rechte, über ein beliebiges Medium Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) zu übertragen, damit diese einem Publikum in Kinos, Bars, Restaurants, Stadien, Büros, auf Baustellen, Bohrinseln, Wasserfahrzeugen, in Bussen, Zügen, auf militärischen Anlagen, an Bildungseinrichtungen, in Krankenhäusern oder an anderen öffentlichen Plätzen (mit Ausnahme von Flugzeugen und Schiffen) gezeigt, vorgeführt oder anderweitig zugänglich gemacht werden können, ii) alle Rechte, eine Veranstaltung, bei der ein Publikum eine solche Vorführung sehen und/oder hören kann (ungeachtet, ob eine solche Veranstaltung öffentlich zugänglich ist), zu organisieren und durchzuführen, und iii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich u. a. Eintrittsgebühren, Sponsoring, Merchandising, Sendesponsoring und Lieferungen), die sich aus solchen Veranstaltungen, Übertragungen oder Vorführungen ergeben, auszuschöpfen. Öffentliche Vorführrechte schliessen Bord- und Schiffsrechte aus.

Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltung: Medienaktivität wie Medienkonferenzen oder Interviews, die in einem Wettbewerbsstadion oder auf einer offiziellen Trainingsanlage durchgeführt wird (unabhängig davon, wer diese Medienkonferenzen oder Interviews organisiert) oder die durch die FIFA oder das oder die LOC organisiert und/oder beaufsichtigt wird (unabhängig davon, wo diese Medienaktivität stattfindet).

Offizielle Trainingsanlage: Trainingsplatz, der einem teilnehmenden Mitgliedsverband von der FIFA und/oder von dem oder den LOC zu Trainingszwecken zur Verfügung gestellt wird (einschliesslich der gesamten Infrastruktur innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Trainingsplatzes). Nicht dazu gehören die Wettbewerbsstadion.

Offizielles Emblem: offizielles Emblem des Wettbewerbs, das von der FIFA bezeichnet wird.

Originaltrophäe: Original des Pokals der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft™ (Bild siehe Anhang, Verwendung ausschliesslich zu Informationszwecken), das jederzeit im Besitz und unter der Kontrolle der FIFA bleibt und nicht an das teilnehmende Team, das den Wettbewerb gewinnt, geht.

Schiffsrechte: i) alle Rechte, über eine beliebige Medienplattform Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) live oder anderweitig im Rahmen eines Unterhaltungsprogramms auf einem beliebigen Schiff in internationalen Gewässern, namentlich in offenen Ozeanen, Meeren und Gewässern der Welt, die a) ausserhalb der territorialen Gewässer einer Nation und b) ausserhalb einer nationalen Gerichtsbarkeit liegen und c) gemäss internationalem Seerecht als solche gelten, auszustrahlen und/oder vorzuführen, sowie ii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich u. a. Sendesponsoring und Werbezeit) auszuschöpfen, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit der Ausstrahlung und der Vorführung ergeben.

Siegetrophäe: Nachbildung der Originaltrophäe, die dem Gewinner des Wettbewerbs überreicht wird.

Spielausrüstung: kollektiv alle Teile/Stücke (Trikots, Hosen und Stutzen), die von den Spielerinnen, Auswechselspielerinnen und Trainern der teilnehmenden Teams bei einem Wettbewerbsspiel getragen werden.

Spieltag: beliebiger Kalendertag während des Wettbewerbs, an dem ein Wettbewerbsspiel angesetzt ist.

Teamdelegation: Gruppe aller Teamdelegationsmitglieder eines teilnehmenden Mitgliedsverbands.

Teamdelegationsmitglieder: alle Spielerinnen, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste eines teilnehmenden Mitgliedsverbands.

Teamhotel: offizielles Hotel (einschliesslich der Hotelanlage), wie das Teamquartier, die Spielort-Teamhotels und alle sonstigen FIFA-Hotels, in dem ein teilnehmendes Team während der Wettbewerbsdauer untergebracht ist.

Teilnehmender Mitgliedsverband (TMV): Mitgliedsverband, dessen Verbandsmannschaft sich als teilnehmendes Team für den Wettbewerb qualifiziert hat.

TMV-Gäste: alle Vertreter, Mitarbeitenden, Familienangehörigen, Unternehmen, TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner, Privatgäste und andere Personen oder Organisationen, denen ein teilnehmender Mitgliedsverband für den Wettbewerb Karten zuteilt.

TMV-Geschäftspartner: beliebiger gewerblicher Partner der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich angeschlossener Unternehmen, Lizenznehmer, Agenten, Sponsoren, Marketingpartner, Medienpartner und anderer gewerblicher Partner, die vom betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverband oder seinem Auftragnehmer direkt oder indirekt bezeichnet wurden.

TMV-Marken: alle Symbole, Embleme, Logos, Slogans, Marken und Bezeichnungen, die die teilnehmenden Mitgliedsverbände besitzen, einschliesslich aller Entsprechungen in anderen Sprachen, ungeachtet davon, ob diese eingetragen oder nicht eingetragen sind.

TMV-Medienveranstaltung: Medienaktivität wie Medienkonferenzen oder Interviews, die durch einen teilnehmenden Mitgliedsverband selbst oder in seinem Namen durchgeführt wird und nicht als offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltung gilt.

TMV-Team: Team, das einen teilnehmenden Mitgliedsverband beim Wettbewerb vertritt.

Trittbrettaktionen: Versuch eines Unternehmens/einer Organisation, eine unzulässige gewerbliche Anbindung an den Wettbewerb herzustellen oder den Goodwill und die Publizität der FIFA U-20- Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™ oder der FIFA auf eine von der FIFA nicht erlaubte Weise auszunutzen.

Vorrunde: kontinentale und interkontinentale Qualifikation (d. h. die Entscheidungsspiele zwischen den Mitgliedsverbänden, die an der Vorrunde der einzelnen Konföderationen teilnehmen, sofern gegeben) für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™ mit den Verbandsmannschaften der Mitgliedsverbände, die sich für die Vorrunde angemeldet haben.

Wettbewerb: Endrunde der FIFA U-20-Frauen Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™, die unter der Leitung der FIFA veranstaltet wird.

Wettbewerbsdauer: Zeitraum, beginnend 14 Werktage vor dem ersten Wettbewerbsspiel bis fünf Tage nach dem letzten Wettbewerbsspiel.

Wettbewerbsgebiet: Gebiet der ausrichtenden Mitgliedsverbände.

Wettbewerbsmarken: folgende Marken (in allen Sprachen):

- die Wortmarke „FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen) und jegliche eingetragene oder nicht eingetragene Abwandlung davon
- die Wortmarke „Weltmeisterschaft“ (einschliesslich der Entsprechungen in allen Sprachen sowie des Zusatzes „™“)
- das offizielle Emblem der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™
- das offizielle Maskottchen der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™ und der Name des offiziellen Maskottchens (sofern gegeben), das von der FIFA nach Inkraftsetzung dieses Reglements entworfen und veröffentlicht wird
- die Originaltrophäe, die im Anhang ausschliesslich zu Informationszwecken aufgeführt ist
- das offizielle Poster der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™, das von der FIFA nach Inkraftsetzung dieses Reglements gegebenenfalls entworfen und veröffentlicht wird
- der Wettbewerbsname (gemäss nachfolgender Definition)

Wettbewerbsname: folgende offiziellen Namen des Wettbewerbs:

- die Wortmarke „FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen sowie des Zusatzes „™“),

Wettbewerbsreglement: das von der FIFA erlassene verbindliche Reglement für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™, das die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände regelt, die am Wettbewerb oder der Vorrunde teilnehmen.

Wettbewerbsspiel: eines der 32 Fussballspiele des Wettbewerbs.

Wettbewerbsstadion: beliebiges Stadion, in dem Wettbewerbsspiele ausgetragen werden, einschliesslich sämtlicher Bereiche innerhalb des äusseren Sicherheitsrings des betreffenden Stadions.

Zusammengesetztes Logo: ein aus dem offiziellen Emblem des Wettbewerbs und dem Emblem eines teilnehmenden Mitgliedsverbands zusammengesetztes Logo.

TEIL B: ALLGEMEINES

1. EIGENTUM UND SCHUTZ DER RECHTE

- 1.1. Eigentum der Rechte: Gemäss Wettbewerbsreglement akzeptieren die TMV mit Einreichen des ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars für den Wettbewerb beim FIFA-Generalsekretariat, dass gemäss den Bestimmungen dieses Medien- und Marketingreglements sämtliche existierenden oder zukünftigen Medienrechte, Marketingrechte, Immaterialgüterrechte (einschliesslich der Wettbewerbsmarken) und jegliche anderen gewerblichen oder sonstigen Rechte und Möglichkeiten (einschliesslich jeglichen Anrechts an dem und Anspruchs auf den Wettbewerb oder Teile davon) betreffend den Wettbewerb, einschliesslich aller Endrundenspiele und zusätzlicher Veranstaltungen im Rahmen des Wettbewerbs, exklusiv und ausschliesslich Eigentum und in der weltweiten Verfügungsmacht der FIFA sind, dies in deren Eigenschaft als Weltfussballverband sowie auf Grundlage ihrer organisatorischen, logistischen und finanziellen Beiträge, Rolle und Verantwortung.

Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement sind die TMV nicht berechtigt, bestehende oder künftige Medienrechte, Marketingrechte, Immaterialgüterrechte (einschliesslich der Wettbewerbsmarken) und/oder andere gewerbliche oder sonstige Rechte und Möglichkeiten (einschliesslich jeglichen Anrechts an dem und Anspruchs auf den Wettbewerb oder Teile davon, einschliesslich aller Wettbewerbsspiele und zusätzlicher Veranstaltungen im Rahmen des Wettbewerbs) direkt oder indirekt zu verwerten.

Die TMV fechten in keiner Form das Eigentum der FIFA an bestehenden oder künftigen Medienrechten, Marketingrechten, Immaterialgüterrechten und/oder sämtlichen anderen gewerblichen oder sonstigen Rechten und Möglichkeiten (einschliesslich jeglichen Anrechts an dem und Anspruchs auf den Wettbewerb oder Teile davon, einschliesslich aller Endrundenspiele und zusätzlicher Veranstaltungen im Rahmen des Wettbewerbs) direkt oder indirekt zu verwerten.

- 1.2. Mitwirkung der TMV: Grundsätzlich sind alle TMV verpflichtet, in Bezug auf die Teilnahme ihrer Verbandsmannschaft am Wettbewerb diese Richtlinien strikte einzuhalten. Die TMV sorgen dafür, dass die Richtlinien von ihren Teamdelegationsmitgliedern, TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern ebenfalls eingehalten werden. Zu diesem Zweck unterrichten sie die TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner umgehend vom Inhalt dieser Richtlinien und verpflichten diese zu deren vollumfänglicher Einhaltung. Die TMV verpflichten ihre TMV-Geschäftspartner und anderen Vertragspartner zur vollumfänglichen Einhaltung dieses Reglements. Die TMV weisen ihre TMV-Geschäftspartner darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit dem Wettbewerb keinerlei Marketing- und Medienrechte besitzen und ihnen Werbeaktionen unter Verwendung der FIFA-Marken, der Wettbewerbsmarken oder anderer Marken untersagt sind, die den FIFA- oder den Wettbewerbsmarken zum Verwechseln ähnlich sind.

Die TMV sind dazu verpflichtet, die FIFA bei der Klärung von Verletzungen der Immaterialgüterrechte oder Trittbrettaktionen durch TMV-Geschäftspartner zu unterstützen. Es ist den TMV ausdrücklich untersagt, ihre TMV-Geschäftspartner in irgendeinem Medium

(einschliesslich beliebiges Werbematerial) mit den Wettbewerbs- oder den FIFA-Marken in Verbindung zu bringen, durch die ein Zusammenhang zwischen den TMV-Geschäftspartnern sowie der FIFA oder dem Wettbewerb hergestellt werden könnte.

- 1.3. Die TMV verpflichten sich, die FIFA, das oder die LOC und deren Offizielle, Direktoren, Angestellte, Vertreter und andere Hilfspersonen für alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie im Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den TMV, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.
- 1.4. Kein Recht auf Anbindung: Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Medien- und Marketingreglement und/oder ohne gesonderte Erlaubnis der FIFA ist es Dritten verboten, sich auf irgendeine Art mit dem Wettbewerb und/oder der FIFA in Verbindung zu bringen oder direkt oder indirekt den Goodwill des Wettbewerbs, der FIFA oder der Vorrunde auszunutzen, falls eine Konföderation diese Vorrunde nicht im Rahmen einer Kontinentalmeisterschaft austrägt, sondern zur Ermittlung der Teilnehmer dieser Konföderation am Wettbewerb einen separaten Wettbewerb durchführt.

Die TMV sind verpflichtet, der FIFA jeden Verstoss gegen dieses Reglement, von dem sie Kenntnis erlangen, umgehend schriftlich zu melden.

- 1.5. Abtretung von Rechten: Erhält eine Konföderation oder ein TMV kraft lokaler oder nationaler Gesetze oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, einem Wettbewerbsspiel oder einer zusätzlichen Veranstaltung, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung im Rahmen des Wettbewerbs organisiert wird, (sei es durch die Veranstaltung oder Organisation (im Fall eines ausrichtenden Mitgliedsverbands) eines Wettbewerbsspiels, die Teilnahme an einem solchen oder auf andere Weise) Eigentum oder Verfügungsmacht über Rechte (einschliesslich Medien-, Marketing- und Immaterialgüterrechten, einschliesslich der Wettbewerbsmarken), verpflichtet sich die betreffende Konföderation, der ausrichtende Mitgliedsverband oder der betreffende TMV vorbehaltlos, diese Rechte der FIFA unentgeltlich und dauerhaft zur unbeschränkten Nutzung abzutreten, und verzichtet darauf, solche Rechte selbst auszuüben und/oder zu nutzen oder einer Drittpartei ein entsprechendes Nutzungsrecht zu gewähren.

Die betreffende Konföderation, jeder ausrichtende Mitgliedverband und/oder jeder TMV verpflichten sich, der FIFA auf deren Ersuchen auf eigene Rechnung binnen nützlicher Frist und gemäss den Weisungen der FIFA sämtliche Freizeichnungen oder anderen Dokumente auszustellen, die kraft lokaler oder nationaler Gesetze oder Vorschriften zum Vollzug einer solchen Übertragung und/oder Abtretung dieser Rechte an die FIFA oder des Verzichts dieser Rechte gegenüber der FIFA sowie zur kostenlosen und uneingeschränkten direkten oder indirekten Verwertung sämtlicher Medien-, Marketing-, Immaterialgüter- und anderen bestehenden oder künftigen gewerblichen oder anderen Rechte und Möglichkeiten durch die FIFA erforderlich sind.

- 1.6. TMV-Marken: Im Sinne einer einfacheren Durchsetzung dieses Reglements gewähren die TMV der FIFA vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hiermit dauerhaft und unentgeltlich das

Recht und die Lizenz, all ihre TMV-Marken und anderen visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und Uniformen in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am Wettbewerb zu nutzen und deren Nutzung zu unterlizenzieren.

In Bezug auf wettbewerbsbezogene Waren erklären sich die TMV folglich damit einverstanden, dass die FIFA beliebige TMV-Marken (alleine oder in Kombination mit den TMV-Marken anderer TMV) zusammen mit den FIFA-Marken und/oder den Wettbewerbsmarken verwenden und/oder unterlizenzieren darf, sofern die entsprechenden Waren ansonsten keine Kennzeichen tragen. Die TMV haben der FIFA (und/oder einem Bevollmächtigten der FIFA) auf Anfrage ihr Einverständnis mit dieser Bestimmung zu bestätigen.

Das Recht der FIFA, solche TMV-Marken und visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und Uniformen zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist exklusiv in Bezug auf das Filmen, die Aufzeichnung und Übertragung der Wettbewerbsspiele in jeglichem Medium.

Das Recht der FIFA, solche TMV-Marken und visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und Uniformen zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist nicht exklusiv in Bezug auf alle anderen Verwendungszwecke (z. B. zu Werbezwecken für den Wettbewerb oder zur Verwendung in elektronischen Erzeugnissen oder Drucksachen, Videospiele, medienbezogenen Produkten und Diensten, auf Waren, Philatelie- und Numismatikprodukten).

Die FIFA nimmt an der offiziellen, von den jeweiligen TMV bestimmten Version der TMV-Marken keine Änderungen vor und verzichtet auf die Verwendung von TMV-Marken, die:

- (i) den Eindruck erweckt, dass ein TMV ein Produkt oder eine Marke eines Unternehmens, einschliesslich eines Geschäftspartners, unterstützt,
- (ii) täuschend oder irreführend ist,
- (iii) dem guten Namen, dem Goodwill, dem Ruf, der politischen oder religiösen Unabhängigkeit und dem Ansehen des TMV schadet,

- (iv) die Besitzrechte der TMV an den TMV-Marken gefährden oder beschneiden kann.

Abgesehen von der Nutzung der TMV-Marken durch die FIFA zu ausschliesslich redaktionellen Zwecken:

- (i) darf die FIFA die TMV-Marken nicht alleine verwenden, sondern muss TMV-Marken stets mit den Marken/Logos von mindestens drei anderen TMV-Marken oder einer Wettbewerbsmarke verwenden,
- (ii) muss die FIFA dafür sorgen, dass keine TMV-Marke hervorsticht, wenn mehr als eine TMV-Marke in Merchandising- oder Werbematerial verwendet wird.

1.7. Mitwirkung und Einverständnis der Teamdelegation: Zwecks Durchsetzung dieses Reglements verpflichten sich die TMV, i) dafür zu sorgen, dass sämtliche Teamdelegationsmitglieder an Foto- und Videoaufnahmen der FIFA teilnehmen (all diese Fotos und Bilder werden von der FIFA gemäss diesem Absatz verwendet oder zu ihrer Nutzung unterlizenziiert) und ii) von sämtlichen Teamdelegationsmitgliedern eine schriftliche Erklärung einzuholen, in der diese der FIFA dauerhaft und unentgeltlich das Recht gewähren, Aufzeichnungen, Namen und Bilder von ihnen (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder), die in Zusammenhang mit der Teilnahme ihrer Teamdelegationsmitglieder an beiden Phasen des Wettbewerbs (u. a. Fotos der Teamdelegationsmitglieder zum Zweck der Akkreditierung) erscheinen oder entstehen, zu verwenden oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Durch die Nutzung der Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder) der Teamdelegationsmitglieder darf die FIFA nicht den Eindruck erwecken, ein TMV und/oder ein Teamdelegationsmitglied unterstütze Produkte oder Marken eines gewerblichen Unternehmens, einschliesslich der Geschäftspartner.

Das Recht der FIFA, solche Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist exklusiv in Bezug auf das Filmen, die Aufzeichnung und Übertragung der Wettbewerbsspiele oder eines offiziellen Medienprodukts im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder der FIFA (offizieller FIFA-Film etc.) in sämtlichen Medien.

Das Recht der FIFA, solche Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist nicht exklusiv in Bezug auf alle anderen Verwendungszwecke, sei es zu Werbezwecken für den Wettbewerb, zur redaktionellen Verwendung in irgendeinem Medium ungeachtet der Übermittlungsform (u. a. elektronische Erzeugnisse, Drucksachen, Fernsehsignale, Breitband- und Mobilfunksignale, Präsentation auf Grossleinwänden und herunterladbare Bilder), für Videospiele, medienbezogene Produkte und Dienste, Waren, Philatelie- und Numismatikprodukte oder zur Bewerbung von medienbezogenen Produkten und Programmen. Durch die Nutzung dieses Rechts darf die FIFA nicht den Eindruck erwecken, ein Teamdelegationsmitglied unterstütze Produkte oder Marken eines gewerblichen Unternehmens, einschliesslich eines Geschäftspartners.

1.8. Zusammenarbeit mit Medien: Jeder TMV muss dabei helfen und sicherstellen, dass alle

Teamdelegationsmitglieder die FIFA, die FIFA-TV-Filmcrews, die von der FIFA beauftragten Redakteure von FIFA.com und die akkreditierten Medienvertreter bei deren Medienveranstaltungen während der Wettbewerbsdauer nach bestem Gewissen unterstützen.

- 1.9. Weitere FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaften™: Die FIFA kann das Reglement hinsichtlich der Nutzung der Medien- und Marketingrechte für künftige FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaften™ jederzeit ändern, um die Vermarktung künftiger FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaften™ zu begünstigen. Die Mitgliedsverbände stellen bei sämtlichen Verträgen mit TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern sicher, dass die Medien- und Marketingrechte für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaften™ gemäss den massgebenden künftigen Ausgaben des Reglements nutzbar sind.

Jeder TMV holt für die FIFA die erforderlichen Bewilligungen ein, damit sie Informationen über die Spielerinnen des teilnehmenden Teams (wie Spielerstatistik – Grösse, Gewicht, Alter etc.) sowie Details zur Teambilanz in Zusammenhang mit der Teilnahme des TMV und der Teamdelegationsmitglieder am Wettbewerb nutzen kann.

2. WETTBEWERBSMARKEN

- 2.1. Eigentum an den Wettbewerbsmarken: Alle Wettbewerbsmarken sind allein Eigentum der FIFA. Sie alleine hat das Recht, Marken, Logos und Symbole für und/oder in Zusammenhang mit dem Wettbewerb (einschliesslich aller Wettbewerbsphasen) zu entwickeln.
- 2.2. Keine Entwicklung von Wettbewerbsmarken: i) Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbilds des Wettbewerbs und ii) zur Vermeidung und/oder zur Unterbindung jeglicher wettbewerbsbezogener Trittbrettkaktionen durch TMV-Geschäftspartner oder anderen Drittparteien müssen alle TMV sicherstellen, dass weder sie noch einer ihrer TMV-Geschäftspartner oder anderen TMV-Vertragspartner Marken, Logos oder Symbole entwickelt, verwendet, registriert, übernimmt oder entwirft, die sich auf den Wettbewerb oder eine beliebige Wettbewerbsphase beziehen oder nach vernünftiger Auffassung der FIFA den Wettbewerbsmarken zum Verwechseln ähnlich sind, diese täuschend echt oder in abgewandelter Form wiedergeben oder mit ihnen in unlauterem Wettbewerb stehen.

Die TMV verpflichten sich, ihre TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner, insbesondere die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung eines Namens, Logos, Warenzeichens, Begriffs, Markennamens, Symbols, einer Dienstleistungsmarke oder einer anderen registrierten oder nicht registrierten Marke oder Bezeichnung zu unterlassen, die von der Öffentlichkeit mit der FIFA, einer beliebigen Wettbewerbsphase oder dem oder den LOC in Verbindung gebracht werden kann, einschliesslich der Bezeichnungen „World Cup“, „Mundial“, „FIFA“, „Coupe du Monde“, „Copa do Mundo“, „Copa del Mundo“, „WM“, „Weltmeisterschaft“ oder eines ähnlichen Begriffs in jeglicher Sprache, der nach vernünftiger Auffassung der FIFA mit dem Wettbewerb oder einer beliebigen Wettbewerbsphase gleichgesetzt werden kann. Ebenso unterlassen sie die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung jeglicher Daten in Verbindung oder im Zusammenhang mit dem Namen der gastgebenden Länder, eines Stadions oder Spielorts des Wettbewerbs oder

eines ähnlichen Begriffs oder einer Abwandlung solcher Begriffe oder Daten in jeglicher Sprache.

- 2.3. Keine Anfechtung der Wettbewerbsmarken: Die TMV verpflichten sich, ihre TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner, keinen Widerspruch gegen Anträge auf Eintragung und Anerkennung von Warenzeichen bzw. Urheberrechten seitens der FIFA, der Geschäftspartner oder anderer ermächtigter Partner der FIFA, Bevollmächtigter oder Lizenznehmer der FIFA in Bezug auf die Wettbewerbsmarken zu erheben oder zu versuchen, eine Löschung einer solchen Eintragung durch die FIFA zu erwirken. Die TMV verpflichten sich, gegen den Urheberrechts-, Warenzeichen- oder Patentschutz und die Registrierung von Domainnamen in Bezug auf die Wettbewerbsmarken keinen Widerspruch zu erheben und keinen solchen Schutz bzw. keine solche Eintragung zu beantragen, falls dadurch die Eigentumsrechte der FIFA an den Wettbewerbsmarken beschnitten würden. Falls ein TMV-Geschäftspartner oder ein anderer TMV-Vertragspartner gegen einen Antrag auf Registrierung oder Anerkennung eines Warenzeichens bzw. eines Urheberrechts seitens der FIFA, ihrer Geschäftspartner, Bevollmächtigten oder Lizenznehmer in Bezug auf die Wettbewerbsmarken Widerspruch erhebt, muss der betreffende TMV mit allen von der FIFA geforderten Massnahmen sicherstellen, dass der betreffende Partner dieses Vorgehen umgehend unterlässt. Die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 3 finden keine Anwendung, sofern eine Wettbewerbsmarke ein Immaterialgüterrecht eines TMV (oder eines TMV-Geschäftspartners oder eines anderen TMV-Vertragspartners) umfasst, das vor Inkrafttreten des Reglements registriert wurde.

3. VERBOT VON TRITTBRETTAKTIONEN UND WEITERER VERSTÖSSE

- 3.1. Massnahmen gegen Reglementsverstösse: Der gewerbliche Wert des Wettbewerbs (und der Wert aller gewerblichen Rechte des Wettbewerbs) kann erheblich gemindert werden, wenn sich TMV-Geschäftspartner oder andere TMV-Vertragspartner an Trittbrettaktionen beteiligen oder solche zulassen. Auch die Finanzierung des Wettbewerbs durch die FIFA kann durch Trittbrettaktionen erheblich beeinträchtigt werden. Die TMV sind deshalb verpflichtet sicherzustellen, dass sich ihre TMV-Geschäftspartner oder anderen TMV-Vertragspartner i) weder direkt noch indirekt an die FIFA, den Wettbewerb oder einen anderen Wettbewerb oder eine andere Veranstaltung der FIFA oder einer Konföderation anbinden (oder anzubinden versuchen), ii) sie den Goodwill des Wettbewerbs, der FIFA oder eines anderen Wettbewerbs oder einer anderen Veranstaltung, die von der FIFA oder einer Konföderation oder unter ihrer Leitung ausgerichtet wird, nicht ausnutzen und iii) die Bestimmungen dieses Reglements hinsichtlich der Nutzung der Wettbewerbsmarken einhalten.
- 3.2. Mitteilung an TMV: In Übereinstimmung mit der geltenden Praxis unterrichtet die FIFA die TMV über Aktionen von deren TMV-Geschäftspartnern oder anderen TMV-Vertragspartnern, die nach vernünftiger Auffassung der FIFA als Verstoß gegen dieses Reglement auszulegen sind, etwa:
- (i) eine Verletzung der Immaterialgüterrechte der FIFA (einschliesslich der Wettbewerbsmarken),
 - (ii) unerlaubter Wettbewerb, Lotterie oder andere Werbe- oder PR-Aktionen, die

Eintrittskarten für den Wettbewerb oder den Zugang zu den offiziellen Trainingsanlagen verwenden, zu verwenden vorgeben oder deren Verwendung nach vernünftiger Auffassung vermuten lassen,

- (iii) Verstoss gegen die Nutzungsbeschränkungen der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner gemäss diesem Reglement,
- (iv) andere Trittbrettaktionen.

3.3. Anwendungsbereich: Die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 und 2 gelten selbst dann, wenn die unzulässigen Aktionen in keinem direkten Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem massgebenden TMV-Geschäftspartner oder TMV-Vertragspartner und dem TMV stehen.

3.4. Unterlassung von Trittbrettaktionen: Auf entsprechende schriftliche Anordnung der FIFA sorgen die TMV mit allen von der FIFA geforderten Massnahmen dafür, dass ihr betreffender TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner die unerlaubten Aktionen mit sofortiger Wirkung einstellt, davon ablässt und der FIFA schriftlich bestätigt, Trittbrettaktionen oder andere Verstösse gegen dieses Medien- und Marketingreglement künftig zu unterlassen. Diese Bestimmung gilt für Trittbrettaktionen sowohl der TMV-Geschäftspartner und anderer TMV-Vertragspartner selbst als auch ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften.

3.5. Mitteilung durch TMV: Die TMV haben den Werbemarkt in ihrem Land nach bestem Gewissen auf Trittbrettaktionen hin zu überwachen und die FIFA umgehend über solche Aktionen in Kenntnis zu setzen.

TEIL C: WETTBEWERB

4. EINLEITUNG

- 4.1. Begriff des Medien- und Marketingreglements: Diese Medien- und Marketingreglement gilt für die gesamte Wettbewerbsdauer (einschliesslich Spieltagen und spiefreien Tage).

5. NUTZUNG VON MEDIENRECHTEN

- 5.1. Exklusive FIFA-Rechte: Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, alle Medienrechte in Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu nutzen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA dürfen weder die Mitgliedsverbände (einschliesslich TMV und Nicht-TMV), die ausrichtenden Mitgliedsverbände, die Konföderationen noch Drittparteien die Medienrechte oder Teile davon im Zusammenhang mit dem Wettbewerb in irgendeiner Weise vor, während oder nach dem Wettbewerb nutzen.
- 5.2. Offizielles FIFA-TV- und Foto-Material: Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, Filmmaterial für gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke zu produzieren, aufzuzeichnen, zu nutzen und zu vertreiben (u. a. für Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder der Teilnahme eines TMV am Wettbewerb, einschliesslich seines TMV-Teams und aller Teamdelegationsmitglieder).

Ungeachtet des Rechts, bewegte oder unbewegte Bilder von Wettbewerbsspielen für nicht gewerbliche Zwecke ohne Vereinbarung mit der FIFA zu nutzen, sind die TMV verpflichtet, die Produktion, Aufzeichnung, Nutzung und/oder den Vertrieb von Audio-, unbewegtem oder bewegtem Bild- oder audiovisuellem Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder in Zusammenhang mit der FIFA, dem Wettbewerb und/oder Feiern im Rahmen des Wettbewerbs oder der Teilnahme eines TMV am Wettbewerb, einschliesslich seines teilnehmenden Teams und aller Teamdelegationsmitglieder, ohne das schriftliche Einverständnis seitens der FIFA für jegliche gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke zu unterlassen, und dafür zu sorgen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder oder Drittparteien dies ebenfalls unterlassen. In einem solchen Fall werden die TMV bis zum Teamworkshop, der die FIFA vor dem Wettbewerb durchführt, die FIFA schriftlich und detailliert über sämtliche solchen Projekte, Pläne und Initiativen zur Prüfung und Bewilligung oder Ablehnung informieren. Jede Bewilligung muss schriftlich erfolgen.

Die FIFA wird vor dem Wettbewerb Richtlinien für die Produktion von Filmmaterial durch die Teamdelegationsmitglieder herausgeben.

- 5.3. Zugang zu Umkleidekabine für Film- und/oder Fotoaufnahmen: Ungeachtet von Art. 9 Abs. 2 und ausschliesslich für das Finale muss das siegreiche teilnehmende Team der FIFA-TV-Filmcrew oder dessen Auftragnehmern Zugang zu seiner Umkleidekabine gewähren, damit sofort nach seiner Rückkehr in die Umkleidekabine für etwa zehn Minuten Nicht-Live-Film- und/oder Fotoaufnahmen gemacht werden können. Während des Aufenthalts in der Umkleidekabine des siegreichen teilnehmenden Teams respektiert die FIFA-TV-Filmcrew oder seine Auftragnehmer die Privatsphäre

der Teamdelegationsmitglieder und übt möglichst Zurückhaltung, wie sie mit der Ansprechperson des siegreichen teilnehmenden Teams vereinbart wurde.

6. NUTZUNG DER MARKETINGRECHTE

- 6.1. Exklusive FIFA-Rechte: Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, alle Marketingrechte in Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu nutzen. Weder die Mitgliedsverbände (einschliesslich TMV und Nicht-TMV), die ausrichtenden Mitgliedsverbände, die Konföderationen noch Drittparteien dürfen die Marketingrechte oder Teile davon im Zusammenhang mit dem Wettbewerb in irgendeiner Weise vor, während oder nach dem Wettbewerb nutzen.

7. AUSTRÜSTUNG, ANDERE TEILE UND GETRÄNKE IM KONTROLLIERTEN BEREICH

- 7.1. Ausrüstungsreglement Während der Wettbewerbsperiode sind die TMV verpflichtet, das Ausrüstungsreglement einzuhalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Medien- und Marketingreglement sowie dem Ausrüstungsreglement ist das vorliegende Reglement massgebend und geht dem Ausrüstungsreglement vor. Die entsprechenden Bestimmungen im Ausrüstungsreglement sind in diesem Fall als entsprechend angepasst zu betrachten. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz „sauberer“ Spielorte bei allen FIFA-Wettbewerben gelten bezüglich Ausrüstung während des Wettbewerbs innerhalb der kontrollierten Bereiche (inkl. der Innenbereiche) die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- (i) Ausrüstung: Die Ausrüstungsbeschränkungen im Ausrüstungsreglement gelten auch für alle Kleidungsstücke und besonderen Ausrüstungsteile, die unter der Spielausrüstung getragen werden, andere Ausrüstungsteile und alle Stücke und Teile, die anstelle der Spielausrüstung getragen werden, einschliesslich T-Shirts und Siegertrikots, die während oder nach einem Wettbewerbsspiel von Teamdelegationsmitgliedern getragen und/oder gezeigt werden.
- (ii) Taschen und weitere Teile: Alle Taschen und weiteren Teile, die von Teamdelegationsmitgliedern an Spieltagen und/oder an spielfreien Tagen mit offiziellem Training in ein Wettbewerbsstadion (einschliesslich Spielfeldbereich) oder einen Medienbereich, einschliesslich gemischter Zone, gebracht werden, dürfen ausser i) dem offiziellen TMV-Emblem (gemäss den Bestimmungen des Ausrüstungsreglements, die analog gelten) und ii) dem Logo des Herstellers keinerlei Marken aufweisen. Das Herstellerlogo darf nicht grösser als 25 cm² sein. Auf einer solchen Tasche oder einem solchen weiteren Teil darf nur ein Herstellerlogo abgebildet sein.
- (iii) Formelle Kleidung: Formelle Kleidung (z. B. Krawatten, Anzüge, Hemden, Accessoires), die von Teamdelegationsmitgliedern innerhalb der kontrollierten Bereiche getragen wird, darf abgesehen vom Emblem des TMV keine Marken Dritter (weder Geschäftspartner noch Hersteller) aufweisen (weder eingenäht noch separat angebracht). Wird formelle Kleidung in Kombination mit Teilen der besonderen Ausrüstung getragen, gelten diese Einschränkungen sowohl für die formelle Kleidung

als auch für die Teile der besonderen Ausrüstung.

- (iv) Zulassung von Ausrüstungsteilen durch die FIFA: Gemäss Ausrüstungsreglement müssen die TMV der FIFA ein Muster aller Ausrüstungsteile zur Genehmigung unterbreiten. Die TMV müssen der FIFA ein Muster der aller Ausrüstungsteile, die von den Teamdelegationsmitgliedern während des Wettbewerbs innerhalb der kontrollierten Bereiche getragen werden, zur Genehmigung vorlegen. Dazu gehören insbesondere alle Teile der Spielausrüstung, der besonderen Ausrüstung und alle weiteren Teile, die anstelle der Spielausrüstung getragen werden (einschliesslich Siegertrikots), und sämtliche formelle Kleidung. Die Frist für die Eingabe der Muster wird den TMV von der FIFA mitgeteilt.
- (v) Tragbare Systeme: Spezialausrüstung, die von Spielerinnen zu leistungsfördernden Zwecken verwendet wird, wie elektronische Leistungs- und Aufzeichnungsgeräte, muss vor dem Einsatz bei einem Wettbewerbsspiel von der FIFA oder unter der Aufsicht der FIFA vorbehaltlich von Regel 4 der Spielregeln geprüft und zugelassen werden. Jeder TMV, der solche Geräte nutzen will, muss die FIFA informieren und darauf achten, dass sein Technologieanbieter auf der FIFA-Liste zugelassener Geräte steht oder das Gerät rechtzeitig das Test- und Zulassungsverfahren durchläuft, damit es vor dem Wettbewerb zugelassen werden kann. Genaue Informationen zu den Tests und zum Zulassungsverfahren finden Sie auf <https://football-technology.fifa.com/en/standards/wearable-epts/>.

Die Daten, die auf solcher Spezialausrüstung gespeichert werden, und ihre Auswertung dürfen nur vom jeweiligen TMV und/oder von der jeweiligen Spielerin zur Leistungskontrolle (inkl. physikalischer, technischer und taktischer Daten) und in keiner Weise für geschäftliche Zwecke und/oder in Verbindung mit einer Drittpartei genutzt werden. Ebenfalls streng verboten sind die Offenlegung solcher Daten und deren öffentliche Auswertung. Die Verwendung solcher Spezialausrüstung innerhalb der technischen Zone eines Wettbewerbstadions ist nicht erlaubt. Spezialausrüstung, die von Spielerinnen zu leistungsfördernden Zwecken verwendet wird, darf mit Ausnahme eines als Muster vorhandenen Herstellerkennzeichens, das bei der Verwendung der Spezialausrüstung nicht sichtbar ist, keine Marken des Herstellers oder Dritter aufweisen.

Zum Schutz der Integrität des Wettbewerbs und der Rechte der FIFA am Wettbewerb kann die FIFA die Speicherung, Nutzung und/oder Auswertung der Daten, die auf Spezialausrüstung zu leistungsfördernden Zwecken gespeichert werden, weiter einschränken.

7.2. Keine Werbung auf Ausrüstung: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen des Ausrüstungsreglements oder dieses Reglements ist es den Teamdelegationsmitgliedern untersagt:

- (i) gewerbliche, politische, religiöse oder persönliche Botschaften oder Slogans in jeglicher Sprache,

- (ii) gewerbliche Marken und/oder
- (iii) jegliche Herstellermarken oder -namen

während ihres Aufenthalts in einem kontrollierten Bereich an Spieltagen (d. h. im Zusammenhang mit der Teilnahme der TMV am betreffenden Wettbewerbsspiel) und spielfreien Tagen auf ihrer Spielausrüstung, besonderen Ausrüstung, weiteren Ausrüstung, formellen Kleidung oder weiteren Teilen, die anstelle der Spielausrüstung getragen werden, oder anderen Gegenständen (einschliesslich Taschen, Balltaschen, Torhüterhandschuhe, Getränkebehälter und Erste-Hilfe-Taschen) oder auf ihrem Körper zu tragen. Diese Bestimmung gilt auch für alle persönlichen Gegenstände (einschliesslich Kopfbedeckung, Sonnenbrillen, Gepäck, Kopfhörern sowie anderer Modeartikel), die Teamdelegationsmitglieder mitführen oder tragen.

7.3. Ausrüstung der Ballkinder, der Spielereskorte und der Fahnenträger: Ungeachtet von Art. 59 des Ausrüstungsreglements dürfen Ausrüstungsteile, die von den Ballkindern, der Spielereskorte und den Fahnenträgern während Endrundenspielen getragen werden, Marken von Geschäftspartnern aufweisen, wie sie von der FIFA bewilligt wurden.

7.4. Technische Ausrüstung: Bei Ankunft im Wettbewerbsgebiet zwecks Teilnahme am Wettbewerb erhält jedes TMV-Team vom FIFA-Koordinator zur Nutzung während der gesamten Wettbewerbsdauer folgende Gegenstände:

- (i) 2 Erste-Hilfe-Kästen
- (ii) eine bestimmte Anzahl Behälter für Plastikflaschen
- (iii) 3 Taschen für Torhüterhandschuhe
- (iv) 1 Kühlbehälter
- (v) 50 Trinkflaschen aus Kunststoff
- (vi) 3 x 2 Spielführerbinden in kontrastierenden Farben
- (vii) Balltaschen
- (viii) offizielle Wettbewerbsspielbälle

Der FIFA-Koordinator gibt jedem teilnehmenden Team nach dessen Ankunft im Wettbewerbsstadion für ein Wettbewerbsspiel oder ein offizielles Training während des Wettbewerbs eine ausreichende Anzahl Aufwärm-/Trainingsleibchen (die nur die FIFA-, FIFA.com- und/oder die Wettbewerbsmarke aufweisen). Anstelle dieser Leibchen sind keine weiteren gekennzeichneten oder neutralen Leibchen erlaubt. Auf den von der FIFA abgegebenen Aufwärm-/Trainingsleibchen dürfen zudem keinerlei Marken angebracht werden. Die teilnehmenden Teams

müssen die Leibchen nach dem Wettbewerbsspiel oder dem offiziellen Training wieder zurückgeben.

Mit Ausnahme der Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen, bei denen die Teamdelegationsmitglieder ihre eigene, von Nicht-Geschäftspartnern bereitgestellte technische Ausrüstung verwenden dürfen, dürfen die Teamdelegationsmitglieder in den kontrollierten Bereichen keine anderen gleichwertigen oder ähnlichen technischen Ausrüstungsteile verwenden. Die genannte Ausnahme gilt nicht für offizielle Trainings in den Wettbewerbstadien. Bei Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen und bei offiziellen Trainings in einem Wettbewerbstadion dürfen die Teamdelegationsmitglieder nur den offiziellen Spielball des Geschäftspartners verwenden.

7.5. Konsum von Getränken in kontrollierten Bereichen: Die folgenden Bestimmungen gelten für den Konsum von Getränken im kontrolliert Bereich:

- (i) Abgabe von Getränken: Alle TMV erhalten Produkte von Coca-Cola, einschliesslich Wasser und Sportgetränken, die in den kontrollierten Bereichen zu verwenden sind. Die genaue Liefermenge wird von der FIFA bestimmt.

Falls ein TMV Produkte eines anderen Herstellers verwenden möchte, müssen diese vor dem Betreten eines kontrollierten Bereichs in die Plastikflaschen ab- oder umgefüllt werden, die von der FIFA gemäss Art. 7 Abs. 4 als technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

- (ii) Keine konkurrierenden Getränkemarken: Es ist den TMV ausdrücklich untersagt, in die kontrollierten Bereiche, insbesondere in die Umkleidekabinen, an den Spielfeldrand in den Wettbewerbstadien, zu den offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen, in die gemischte Zone, in Interview-Räume sowie Medien- und TV-Zentren, Getränke von Konkurrenten von Coca-Cola zu bringen, sofern diese Produkte vor Betreten des kontrollierten Bereichs nicht in die von der FIFA zur Verfügung gestellten Behälter ab- oder umgefüllt werden.

8. BESTIMMUNGEN FÜR DIE OFFIZIELLEN TRAININGSANLAGEN

8.1. Offizielle Trainingsanlagen: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Art. 8 gilt Art. 7 ebenfalls für alle offiziellen Trainingsanlagen.

- (i) Keine Werbung: Auf den offiziellen Trainingsanlagen ist einzig Werbung von Geschäftspartnern erlaubt. Diese wird von der FIFA nach freiem Ermessen angebracht. Es ist den TMV nicht gestattet, auf den offiziellen Trainingsanlagen Werbung jeglicher Art oder anderes Werbematerial zu präsentieren, eine solche Präsentation zu veranlassen oder solches Material abzugeben. Ungeachtet dessen gelten die Bestimmungen von Art. 9 Abs. 3 betreffend TMV-Medienveranstaltungen auf offiziellen Trainingsanlagen.

- (ii) Konsum von Getränken: Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 5 gelten auch für Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen.
- (iii) Zuschauer und Eintrittskarten: Sämtliche Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen unterliegen der Kontrolle der FIFA und des oder der LOC. Es ist den TMV, ihren TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern nicht gestattet, für die Trainings auf einer offiziellen Trainingsanlage in irgendeiner Form Zuschaueraktionen durchzuführen. Den TMV, ihren TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern ist es ebenfalls nicht gestattet, für den Besuch eines Trainings auf einer offiziellen Trainingsanlage weder in gewerblicher noch in nicht gewerblicher Form Karten abzugeben oder zu verkaufen.
- (iv) Kennzeichnung der Sponsoren auf Trainingstrikot und Aufwärm-/Trainingsleibchen: Ungeachtet Art. 7 Abs. 1 dürfen alle Trainingstrikot, zusätzlichen Ausrüstungsteile und Aufwärm-/Trainingsleibchen, die die Teamdelegationsmitglieder auf den offiziellen Trainingsanlagen tragen, Kennzeichen der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner aufweisen.
- (v) Verkauf von Getränken und Esswaren: Für Getränke und Esswaren auf den offiziellen Trainingsanlagen gelten ausschliesslich die Vereinbarungen zwischen der FIFA und den Geschäftspartnern. Diesbezügliche Vereinbarungen zwischen TMV und Dritten sind unzulässig.
- (vi) Verkauf von Waren: Für den Verkauf und die Abgabe von Waren und anderen Lizenzprodukten auf den offiziellen Trainingsanlagen gelten ausschliesslich die Vereinbarungen zwischen der FIFA oder von ihr ermächtigten Dritten und offiziellen Lizenznehmern. Der Verkauf und die Abgabe von Waren und Lizenzprodukten Dritter sind unzulässig.
- (vii) Öffentliche Trainings: Mit Ausnahme eines Trainings vor jedem Wettbewerbsspiel (vgl. Art. 8 Abs. 1 Ziff. viii) haben die Medien während der Wettbewerbsdauer Zutritt zu allen Trainings der TMV.
- (viii) Trainings unter Ausschluss der Öffentlichkeit: Der TMV darf Medienvertreter bei einem Training vor jedem Wettbewerbsspiel nach 15 Minuten vom Training ausschliessen, wobei er der FIFA mindestens 24 Stunden im Voraus schriftlich mitteilen muss, um welches Training es sich dabei handeln wird.

9. MEDIENVERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENARBEIT MIT MEDIEN IN KONTROLLIERTEN BEREICHEN

- 9.1. Zusammenarbeit mit Medien: Jeder TMV muss dabei helfen und dafür sorgen, dass alle Teamdelegationsmitglieder die FIFA, die FIFA-TV-Filmcrews, den von der FIFA beauftragten Produzenten digitaler Inhalte, Vertreter der Medienrechtslizenznehmer und die akkreditierten

Medienvertreter bei deren Medienveranstaltungen während der Wettbewerbsdauer nach bestem Gewissen unterstützen.

- 9.2. Zugang zu teilnehmenden Teams: Die TMV sind verpflichtet, die FIFA bei dieser Dokumentierung, der redaktionellen Berichterstattung und der Bewerbung des Wettbewerbs zu unterstützen. Zu diesem Zweck müssen sie die FIFA-TV-Filmcrews bei ihren Aufgaben nach bestem Gewissen unterstützen und dafür sorgen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder diese ebenfalls unterstützen. Die FIFA achtet gemeinsam mit den teilnehmenden Teams diesbezüglich auf eine gute Zusammenarbeit. Jeder TMV ernennt ein Teamdelegationsmitglied zur Kontaktperson zwischen dem TMV und der FIFA sowie zum Teammedienverantwortlichen.

Die TMV gewähren der FIFA, FIFA-Offiziellen oder ihren Auftragnehmern nicht exklusiven, bevorzugten Zugang zu Mitgliedern ihres teilnehmenden Teams und allen Teamdelegationsmitgliedern, so wie dies von der FIFA, FIFA-Offiziellen und ihren Auftragnehmern in zumutbarer Weise für Interviewzwecke verlangt wird. Die TMV gewähren der FIFA, den FIFA-Offiziellen oder ihren Auftragnehmern jederzeit ab fünf Tage vor dem ersten Wettbewerbsspiel ihres teilnehmenden Teams bis zwölf Stunden nach dem Ende des letzten Wettbewerbsspiels ihres teilnehmenden Teams beim Wettbewerb freien Zugang zu jeglichen Orten, an denen ein teilnehmendes Team trainiert und/oder wohnt und an denen ein Wettbewerbsspiel ausgetragen wird, einschliesslich der offiziellen Trainingsanlagen, der Teamhotels und der Medienzentren der TMV.

Zugang zu den Umkleidekabinen der teilnehmenden Teams in den Wettbewerbstadien oder auf den offiziellen Trainingsanlagen und in den Teamhotels wird unter Rücksichtnahme auf sportliche Vorbehalte und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder nur mit der Erlaubnis der verantwortlichen Teamdelegationsmitglieder (die nicht ungerechtfertigt verweigert werden darf) gewährt.

Ungeachtet dessen müssen die TMV dafür sorgen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder in der gemischten Zone des jeweiligen Wettbewerbstadions und im entsprechenden Bereich auf der jeweiligen offiziellen Trainingsanlage nach Massgabe der FIFA und auf zumutbares Ersuchen der FIFA, von FIFA-Offiziellen, der FIFA-TV-Filmcrews oder deren Auftragnehmern für Interviews vor und nach Trainings zur Verfügung stehen.

9.3. Medienveranstaltungen:

- (i) Ankunft im Wettbewerbsgebiet: Am Tag der Ankunft im Wettbewerbsgebiet kann der jeweilige TMV von den FIFA-TV-Filmcrews gebeten werden, für Interviews zur Verfügung zu stehen, damit die Ankunft des teilnehmenden Teams in den gastgebenden Ländern (einschliesslich am Flughafen und im Teamhotel) dokumentiert werden kann. Der Cheftrainer des teilnehmenden Teams und mindestens eine Spielerin, die beim ersten Wettbewerbsspiel aller Voraussicht nach in der Startformation des teilnehmenden Teams stehen wird, müssen zur Verfügung stehen, sofern der entsprechende TMV solchen Interviews zuvor zugestimmt hat.

- (ii) Trainings: Nach allen Trainings in oder ausserhalb eines Wettbewerbsstadions sollten die TMV den akkreditierten Medienvertretern Zugang zum Cheftrainer und mindestens einer Spielerin ihres teilnehmenden Teams gewähren.

- (iii) Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen in Wettbewerbsstadion: Die TMV sind verpflichtet, wie folgt an den offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen im Wettbewerbsstadion, in dem sie ein Wettbewerbsspiel austragen, teilzunehmen und diese zu unterstützen:
 - a. Abgesehen von einem Training vor jedem Wettbewerbsspiel stehen alle Trainings der TMV den Medien mindestens in den ersten 15 Minuten offen. Die TMV teilen der FIFA schriftlich mit, falls sie Medienvertreter und FIFA-Offiziellen nach den ersten 15 Minuten vom Training ausschliessen möchten.
 - b. FIFA-Offiziellen und Medienvertretern ist das Betreten des Spielfelds vor, während oder nach Trainings strikt untersagt.
 - c. Die FIFA organisiert am Tag vor dem ersten Spiel im betreffenden Wettbewerbsstadion und in der K.-o.-Phase vor oder nach dem offiziellen Training eine offizielle Medienkonferenz. Dieser müssen der Cheftrainer und mindestens eine Spielerin, die beim betreffenden Spiel aller Voraussicht nach in der Startformation stehen wird, beiwohnen. Diese offizielle Medienveranstaltung findet ungeachtet des Austragungsorts des offiziellen Trainings im Wettbewerbsstadion statt.

- (iv) Medienveranstaltungen am Spieltag: An Spieltagen müssen die TMV die Teilnahme an den offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen, die von der FIFA im jeweiligen Wettbewerbsstadion koordiniert werden, gewährleisten.
 - a. Frühzeitig vor der Ankunft der Teamdelegation vor einem Wettbewerbsspiel muss der von der FIFA beauftragten gastgebenden Rundfunkanstalt in enger Absprache mit der FIFA für Filmaufnahmen Zugang zur Umkleidekabine des teilnehmenden Teams gewährt werden. Der Zugang gilt auch für ein unilaterales, von der gastgebenden Rundfunkanstalt gefilmtes Interview im Stehen durch einen Medienrechtlichlizenznehmer. Für die FIFA tätige Fotografen von Getty Images müssen zeitgleich wie die von der FIFA beauftragte gastgebende Rundfunkanstalt Zugang zur Umkleidekabine des teilnehmenden Teams erhalten, um Fotos von der Umkleidekabine zu machen.
 - b. Bei Ankunft der Teamdelegation vor jedem Wettbewerbsspiel müssen der Cheftrainer des teilnehmenden Teams oder andere Teamdelegationsmitglieder sowie eine der spielberechtigten Spielerinnen, die auf der offiziellen Startliste für das betreffende Wettbewerbsspiel gemeldet wurden, für „Interviews bei Ankunft“ zur Verfügung stehen, sofern das entsprechende teilnehmende Team solchen Interviews zustimmt.

- c. Nach jedem Wettbewerbsspiel müssen die Cheftrainer der beteiligten Teams und einige Spielerinnen Vertretern der Medienrechtslizenznehmer wie folgt für Interviews zur Verfügung stehen:
 - i. für Blitzinterviews auf dem Spielfeld in der Nähe der technischen Zone
 - ii. für Blitzinterviews im Spielertunnel oder in der Nähe der Umkleidekabinen der Teams

- (v) Nach jedem Wettbewerbsspiel:
 - a. Die Cheftrainer der beteiligten Teams und (gegebenenfalls) die Spielerin(nen), die eine Einzelauszeichnung erhalten hat (haben) (z. B. Auszeichnung als beste Spielerin des Spiels), müssen der offiziellen Medienkonferenz beiwohnen.
 - b. Findet nach einem Wettbewerbsspiel keine offizielle Medienkonferenz statt, muss der Cheftrainer des teilnehmenden Teams unmittelbar nach Spielende und den Blitzinterviews die gemischte Zone des Wettbewerbsstadions passieren, ehe er sich in die Umkleidekabine seines Teams begibt.
 - c. Alle Spielerinnen des teilnehmenden Teams müssen unmittelbar nach Spielende und den Blitzinterviews die gemischte Zone des Wettbewerbsstadions passieren, ehe sie sich in ihre Umkleidekabine begeben.
 - d. Spielerinnen, die für die Dopingkontrolle aufgeboten werden, müssen sofort nach dem Spiel für Blitzinterviews und gegebenenfalls für die offizielle FIFA-Medienkonferenz und die gemischte Zone zur Verfügung stehen (vor der Dopingkontrolle in Begleitung einer offiziellen Aufseherin und eines FIFA-Medienverantwortlichen).

- (vi) Alle offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen müssen frei von Werbe- und Markenmaterial sein, das sich auf Drittparteien (einschliesslich TMV-Geschäftspartner oder andere TMV-Vertragspartner) bezieht. Darin eingeschlossen sind u. a. Hintergründe, Schilder, Produkte, Dienstleistungen sowie (vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Ausrüstungsreglements und von Art. 7 dieses Reglements) Marken auf Ausrüstung, weiteren Teilen und anderen Ausrüstungsteilen, die von den Spielerinnen und/oder anderen Teamdelegationsmitgliedern getragen oder verwendet werden.

- (vii) Medienführer und andere Publikationen dürfen vom oder im Namen eines TMV, eines TMV-Geschäftspartners und/oder einer Drittpartei bei offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FIFA abgegeben werden.

- (viii) Spielerinnen und andere Teamdelegationsmitglieder dürfen keine mündlichen Anspielungen auf folgende Parteien machen:
 - a. TMV-Geschäftspartner und/oder andere TMV-Vertragspartner
 - b. Sponsoren von Teamdelegationsmitgliedern
 - c. andere Unternehmen

10. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TEAMHOTELS

10.1. Teamhotels: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Art. 10 gilt Art. 7 ebenfalls für alle Teamhotels.

- (i) Keine Werbung: Den TMV ist es untersagt, an Teamhotels, auf dem Gelände der Teamhotels oder in öffentlich zugänglichen Innenbereichen der Teamhotels (etwa der Eingangshalle) Werbung oder anderes Werbematerial zu präsentieren, eine solche Präsentation zu veranlassen oder zuzulassen.
- (ii) Kennzeichnung der Sponsoren auf Trainingstrikots: Ungeachtet Art. 7 Abs. 1 dürfen alle Trainingstrikot s und zusätzlichen Kleidungsstücke, die die Teamdelegationsmitglieder in den Teamhotels tragen, Kennzeichen der TMV-Geschäftspartner tragen.
- (iii) FIFA-Filmtätigkeit: Auf zumutbare Anfrage erhalten die FIFA, die FIFA-TV-Filmcrews oder ihre Auftragnehmer für Interviews im Teamhotel einen eigenen Interviewraum.
- (iv) Medienveranstaltungen: Alle TMV müssen dabei helfen und sicherstellen, dass alle Teamdelegationsmitglieder die FIFA bei ihren Medienveranstaltungen in den Teamhotels nach bestem Gewissen unterstützen, wobei sportliche Überlegungen und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder in jedem Fall Vorrang haben.

11. TMV-AKTIONEN IM WETTBEWERBSGEBIET

11.1. Präsentation und Abgabe von Werbematerial: Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen haben die TMV dafür zu sorgen, dass weder sie selbst noch ihre Teamdelegationsmitglieder in den kontrollierten Bereichen Material verwenden, präsentieren oder abgeben oder Aktionen durchführen, die in kontrollierten Bereichen als Kennzeichen oder Werbung Dritter aufgefasst werden können. Den TMV ist es insbesondere untersagt:

- (i) in den kontrollierten Bereichen ohne das schriftliche Einverständnis der FIFA Medienführer oder andere Publikationen abzugeben, die TMV-Geschäftspartner oder andere TMV-Vertragspartner mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb in Verbindung bringen könnten;

- (ii) innerhalb der kontrollierten Bereiche Esswaren und Getränke zu verkaufen oder deren Verkauf zu gestatten;
- (iii) innerhalb des kontrollierten Bereichs Waren (z. B. Replica-Spielkleidung, Bälle und Geschenke) zu verkaufen oder deren Abgabe oder Verkauf zu gestatten,
- (iv) innerhalb des kontrollierten Bereichs Werbe- oder Markenmaterial (z. B. Hintergründe, Schilder, Produkte und Dienstleistungen) zu präsentieren, das sich auf die TMV-Geschäftspartner oder andere Unternehmen bezieht. Ausgenommen sind folgende Bereiche:
 - a. Teamhotels und
 - b. offizielle Trainingsanlagen ausserhalb des Spielfeldbereichs des Stadions während eines Trainings eines TMV-Teams.

11.2. TMV-Medienveranstaltungen: Die Bestimmungen von Art. 9 gelten ebenfalls für TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb der kontrollierten Bereiche. Für TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb der kontrollierten Bereiche gelten zudem folgende Bestimmungen:

- (i) Hintergrund bei Medienkonferenzen: Der Hintergrund hinter Teamdelegationsmitgliedern darf bei TMV-Medienveranstaltungen Werbung und/oder Marken aufweisen, die sich auf Drittparteien (z. B. TMV-Geschäftspartner) beziehen, sofern diese:
 - a. nach Ansicht der FIFA in keiner Weise eine Verbindung zwischen solchen Drittparteien und der FIFA und/oder dem Wettbewerb (oder Teilen davon) herstellen,
 - b. keine Wettbewerbsmarken oder einen anderen Hinweis auf die FIFA oder den Wettbewerb (oder Teile davon) aufweisen,
 - c. das TMV-Emblem aufweisen und
 - d. die Verbindung zwischen einer solchen Drittpartei und dem TMV offenlegen (z. B. „offizieller Sponsor des TMV“).

Jeder Hintergrund, der von einem TMV für Medienkonferenzen während des Wettbewerbs ausserhalb der kontrollierten Bereiche verwendet wird, muss von der FIFA im Voraus schriftlich bewilligt werden.

- (ii) Ort: Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den nachfolgenden Ziff. iii und iv dürfen TMV-Medienveranstaltungen nicht innerhalb der kontrollierten Bereiche durchgeführt werden.

- (iii) Teamhotels: Die TMV dürfen im Teamhotel in einem dafür vorgesehenen Raum TMV-Medienveranstaltungen durchführen, sofern die übrigen Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 eingehalten werden. Jedoch darf zu diesem Zweck nicht die Eingangshalle des Teamhotels verwendet werden, und das Innere des betreffenden Raums darf von der Eingangshalle aus nicht einsehbar sein. In anderen Teilen des Teamhotels sind TMV-Medienveranstaltungen nicht erlaubt.
- (iv) Offizielle Trainingsanlagen: Die TMV dürfen in einem geschlossenen Raum innerhalb der offiziellen Trainingsanlagen an von der FIFA bezeichneten Standorten TMV-Medienveranstaltungen durchführen, sofern die übrigen Bestimmungen von Art. 11 eingehalten werden.

11.3. Private Aufzeichnungsgeräte: Die TMV sorgen dafür, dass ihre Teamdelegationsmitglieder keinerlei Filmmaterial, das im kontrollierten Bereich (ausgenommen in den Teamhotels) mit privaten Kameras aufgenommen wird, zwecks Verleih, Ausstrahlung und/oder Übertragung über irgendeinen Medienkanal nutzen, lizenzieren oder Dritten übertragen. Dieses Verbot schließt sämtliche Aufzeichnungsgeräte ein, die im kontrollierten Bereich (ausgenommen in den Teamhotels) durch den TMV oder mit seinem Wissen verwendet werden.

11.4. TMV-Videoaufnahmen: Die TMV dürfen Wettbewerbsspiele für technische Leistungsanalysen aufzeichnen, sofern sie folgende Bedingungen einhalten:

- (i) Nur eine Kamera pro TMV darf verwendet werden. Diese ist mit einer Identifikationsmarke zu kennzeichnen. Aufnahmen sind einzig von einem von der FIFA bestimmten Ort im betreffenden Wettbewerbsstadion aus erlaubt.
- (ii) Nur leichte Amateurausrüstung darf verwendet werden. Geräte, wie sie professionelle Sendeanstalten verwenden, sind verboten (der diesbezügliche Entscheid der FIFA ist endgültig).
- (iii) Bei den Aufnahmen müssen die jeweiligen Kameraleute das Überziehleibchen tragen, das von der FIFA für diesen Zweck zu Beginn des Wettbewerbs abgegeben wird. Den TMV wird jeweils nur ein Leibchen abgegeben, das nach dem Ausscheiden des Teams aus dem Wettbewerb umgehend zurückzugeben ist.
- (iv) Einzig akkreditierte Teamdelegationsmitglieder dürfen solche Aufnahmen machen.
- (v) Aufnahmen sind einzig für technische Leistungsanalysen und nur vom in Art. 11 Abs. 4 Ziff. i definierten Ort aus erlaubt. Somit sind Aufnahmen u. a. in den Umkleidekabinen, der gemischten Zone, bei den Medienkonferenzen, an einem anderen Ort oder aus einem anderen oben nicht genannten Grund verboten.
- (vi) Aufnahmen sind einzig für technische Leistungsanalysen erlaubt. Aufnahmen zur allgemeinen Dokumentation der Teilnahme am und/oder der Begeisterung der Teams für den Wettbewerb, das Wettbewerbsgebiet und/oder Ähnliches sind streng verboten.

(vii) Jede gewerbliche Verwertung von Aufzeichnungen in einer von der FIFA kontrollierten Umgebung (einschliesslich Wettbewerbsstadien) ist sowohl während als auch nach dem Wettbewerb streng verboten. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Medien- und Marketingreglements anerkennt der TMV, dass jeder Verstoss gegen die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 4 für die FIFA eine Verletzung ihrer eigenen Geschäftsverträge bedeuten und so einen erheblichen Schaden verursachen kann, für den möglicherweise letztlich der TMV haftbar ist.

11.5. Wettbewerbsstadien: Es gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Keine Werbung: In den Wettbewerbsstadien ist einzig Werbung von Geschäftspartnern erlaubt, die von der FIFA angebracht wird. Es ist den TMV nicht gestattet, in den Wettbewerbsstadien Werbe- oder anderes PR-Material zu präsentieren, dessen Präsentation zu veranlassen oder dessen Abgabe zuzulassen.
- (ii) Technische Ausrüstung und Getränke: Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 4 betreffend technische Ausrüstung sowie von Art. 7 Abs. 5 betreffend Getränken gelten auch für die Wettbewerbsstadien.
- (iii) Zuschauer: Sämtliche Trainings in Wettbewerbsstadien werden von der FIFA und dem oder den LOC kontrolliert. Es ist den TMV, ihren TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern nicht gestattet, in Verbindung mit dem Besuch eines Trainings in einem Wettbewerbsstadion Werbung zu betreiben. Ebenso wenig dürfen die TMV, ihre TMV-Geschäftspartner und/oder andere Drittparteien für den Besuch eines Trainings in einem Wettbewerbsstadion Eintrittskarten verkaufen.

11.6. Trainingsanlagen: Ab fünf Tage vor ihrem jeweils ersten Wettbewerbsspiel bis Ende des letzten Wettbewerbsspiels des jeweiligen teilnehmenden Teams dürfen diese nur die offiziellen Trainingsanlagen benutzen, die ihnen von der FIFA zum Training offiziell zugeteilt wurden. Falls eine Trainingsanlage, die ein teilnehmendes Team zur Wettbewerbsvorbereitung nutzt, als offizielle Trainingsanlage vorgesehen ist, muss diese spätestens fünf Tage vor dem ersten Spiel des teilnehmenden Teams frei von gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der Geschäftspartner, sein.

11.7. Transport: Es gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Bereitstellung von Teambussen: Jedem TMV steht für den Transport seines TMV-Teams während der Wettbewerbsdauer ein eigener Teambus zur Verfügung. Die TMV haben dafür zu sorgen, dass die Spielerinnen ihres Teams und ihre Offiziellen für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb ausschliesslich mit diesem Teambus transportiert werden (u. a. Hin- und Rückfahrt zu/von Wettbewerbsspielen, Trainings und/oder offiziellen Feiern). Am oder im Bus darf mit Ausnahme der Marken der Geschäftspartner und von der FIFA genehmigter Slogans (z. B. Fanbotschaften) kein Werbematerial von Drittparteien, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner oder

anderer TMV-Vertragspartner, angebracht werden.

- (ii) Weitere Fahrzeuge: Sämtliche übrigen Fahrzeuge der TMV und/oder der Teamdelegationsmitglieder, die in einen kontrollierten Bereich gelangen können, dürfen ausser i) den herkömmlichen Marken des Fahrzeugherstellers, ii) den Marken der Geschäftspartner und von der FIFA genehmigter Slogans sowie iii) den Wettbewerbs- und FIFA-Marken keine anderen Marken aufweisen. TMV und/oder Teamdelegationsmitgliedern ist es nicht erlaubt, auf besagten Fahrzeugen solche Kennzeichen zu entfernen. An oder in solchen Fahrzeugen darf kein Werbematerial von Drittparteien, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner, angebracht werden.

11.8. Freundschaftsspiele: Jeder TMV darf gemäss dem im FIFA-Reglement für internationale Spiele festgelegten Verfahren zur Bewilligung von Freundschaftsspielen bis fünf Tage vor dem ersten Wettbewerbsspiel seines teilnehmenden Teams im Wettbewerbsgebiet Freundschaftsspiele durchführen oder daran teilnehmen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- (i) Der FIFA werden die Austragungsorte und Anstosszeiten sämtlicher Freundschafts-/Vorbereitungsspiele vorher mitgeteilt.
- (ii) Das Freundschaftsspiel wird in den letzten 14 Tagen vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs nicht in einem Wettbewerbsstadion ausgetragen.
- (iii) Das Freundschaftsspiel wird in den letzten 14 Tagen vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs nicht auf einer offiziellen Trainingsanlage ausgetragen.
- (iv) TMV, die in dieselbe Gruppe gelost wurden, dürfen im Wettbewerbsgebiet gegeneinander keine Freundschaftsspiele bestreiten.
- (v) Im Zusammenhang mit dem Freundschaftsspiel darf auf keinem Marketing-, Werbe- oder Promotionsmaterial irgendeine Verbindung zwischen diesem Freundschaftsspiel und dem Wettbewerb hergestellt werden. Ebenso wenig dürfen Wettbewerbsmarken oder Formulierungen wie „Auf dem Weg nach ...“ verwendet werden.

11.9. Teammedienzentrum („TMZ“): Die TMV dürfen vor und während des Wettbewerbs ein eigenes Teammedienzentrum („TMZ“) betreiben. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines TMZ gehen vollumfänglich zulasten des betreffenden TMV.

11.10. Teilnahme an gesellschaftlichen und anderen Veranstaltungen: Jeder TMV stellt sicher, dass seine Teamdelegationsmitglieder im Rahmen des Wettbewerbs an mindestens den folgenden von der FIFA bestimmten offiziellen Veranstaltungen teilnehmen: ein offizielles Essen und ein offizielles Training.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in diesem Reglement oder der Erlaubnis der FIFA

sorgt jeder TMV dafür, dass sich weder sein teilnehmendes Team noch seine Teamdelegationsmitglieder noch andere Vertreter während ihres Aufenthalts im Wettbewerbsgebiet an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, Werbeaktion oder -veranstaltung beteiligt, es sei denn, diese werden von den offiziellen Sponsoren des Wettbewerbs durchgeführt, organisiert oder veranstaltet.

11.11. Nutzung digitaler Medien durch Teamdelegationsmitglieder: Zum Schutz der Privatsphäre aller Teamdelegationsmitglieder, aller Mitglieder der gegnerischen Teamdelegation, aller FIFA-Offiziellen sowie der Integrität des Sports, der FIFA und des Wettbewerbs sowie der Integrität der Marketing- und Medienrechte der FIFA muss jeder TMV sicherstellen, dass alle Teamdelegationsmitglieder, die im Zusammenhang mit ihren persönlichen Erlebnissen beim Wettbewerb, dem Wettbewerb im Allgemeinen oder damit zusammenhängenden Informationen beliebigen Inhalt auf digitale Medien stellen, die folgenden Bestimmungen einhalten.

- (i) Mit Ausnahme der Teamhotels ist es den Teamdelegationsmitgliedern streng verboten, solchen Inhalt während ihres Aufenthalts in einem kontrollierten Bereich während der Wettbewerbsdauer auf digitale Medien zu stellen.
- (ii) Jeglicher solcher Inhalt darf allein die persönlichen Erlebnisse des betreffenden Teamdelegationsmitglieds betreffen. Dessen ungeachtet ist es verboten, Interviews oder Geschichten über andere Teamdelegationsmitglieder, Mitglieder der gegnerischen Delegation oder FIFA-Offizielle auf digitale Medien zu stellen.
- (iii) Teamdelegationsmitglieder dürfen gegenüber Dritten vertrauliche oder persönliche Informationen nicht offenlegen. Dazu zählen insbesondere Informationen, die die Sicherheit, Durchführung und Organisation des Wettbewerbs oder die Sicherheit der TMV oder der Teamdelegationen oder die Privatsphäre anderer Teamdelegationsmitglieder, Mitglieder der gegnerischen Teamdelegation oder andere FIFA-Offizielle beeinträchtigen können.
- (iv) Die Einträge müssen in jedem Fall fair, anständig und schicklich sein.
- (v) Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen unter Ziff. v dürfen Teamdelegationsmitglieder keine Wettbewerbsmarken verwenden. Den Teamdelegationsmitgliedern ist es erlaubt:
 - die Wortmarke „FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft™“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen),
 - die Wortmarke „Weltmeisterschaft“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen) und
 - alle anderen FIFA-bezogenen Worte auf ihren digitalen Medien und Blogs zu verwenden,

sofern das Wort „FIFA“ und andere Wörter, die sich auf die FIFA U-20-Frauen-

Weltmeisterschaft™ beziehen, nicht mit einer Drittpartei oder den Produkten und Dienstleistungen von Drittparteien in Verbindung gebracht werden können und nicht für Geschäftszwecke verwendet werden.

- (vi) Die Teamdelegationsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit dem Inhalt, den sie auf ihre digitalen Medien stellen, keine Geschäftsbezeichnungen verwenden. Im Zusammenhang mit FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt dürfen sie Drittparteien insbesondere keine Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten anbieten und/oder verkaufen.
- (vii) Teamdelegationsmitglieder dürfen FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt auf digitale Medien von Drittparteien stellen, sofern nach Einschätzung der FIFA zwischen solchen Drittparteien, einem Unternehmen oder Produkte und dem FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt keine Verbindung hergestellt werden kann und der betreffende Inhalt für keinerlei Geschäftszwecke verwendet wird.
- (viii) Teamdelegationsmitglieder müssen gewährleisten, dass weder sie noch Drittparteien auf ihren digitalen Medien FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt für Trittbrettkaktionen verwenden.
- (ix) Teamdelegationsmitglieder dürfen in Bezug auf das Hochladen von FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt keine exklusiven geschäftlichen oder nicht geschäftlichen Verträge mit Drittparteien abschliessen.
- (x) Domainnamen mit Worten wie „FIFA“ oder „Weltmeisterschaft“ oder Abwandlungen davon dürfen von den Teamdelegationsmitgliedern weder angelegt noch genutzt werden. Während der Wettbewerbsdauer dürfen Teamdelegationsmitglieder sich auf den Wettbewerb beziehende Subdomains wie [meinName].com/FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™ schaffen.
- (xi) Im Sinne eines einfachen Zugangs zu FIFA-Informationen sollten Teamdelegationsmitglieder, die gemäss diesem Reglement FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt hochladen, ihre Blogs mit der offiziellen FIFA-Website FIFA.com oder anderen digitalen Medien, die von der FIFA verwendet oder betrieben werden, verlinken.

Die TMV müssen Teamdelegationsmitglieder, die ihre Meinung oder Kommentare auf digitalen Medien veröffentlichen wollen, darauf aufmerksam machen, dass sie für ihre Aussagen allein haftbar sind. Verfasser von Einträgen auf digitalen Medien oder Blogger können für alle Kommentare, die beleidigend, obszön oder urheberrechtlich geschützt sind, zur Rechenschaft gezogen werden.

12. POKALREGLEMENT

12.1. Nutzungsbestimmungen für den Gewinner 2021: Das siegreiche TMV-Team erhält im Rahmen einer Feier nach dem Ende des Endspiels die Siegertrophäe. TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern ist es strikte untersagt, eine Verbindung zwischen ihnen und der Originaltrophäe, der Siegertrophäe und/oder einer Mini-Nachbildung der Originaltrophäe herzustellen. Im Einzelnen:

- (i) Die Siegertrophäe darf weder bei einer TMV-Medienveranstaltung noch bei einer anderen Medienkonferenz präsentiert werden, bei der ein Hintergrund oder ein anderes Spielort-Dekor, das die Marken von gewerblichen Unternehmen (ausgenommen der Geschäftspartner) aufweist, zu sehen ist.
- (ii) Die Siegertrophäe darf bei einer Veranstaltung, die von einem TMV-Geschäftspartner oder einem anderen TMV-Vertragspartner gesponsert wird oder eine Markenkennzeichnung desselben aufweist, weder gezeigt noch zur Schau gestellt werden. Die Siegertrophäe darf z. B. nicht als Teil einer Siegertournee gezeigt oder ausgestellt werden, die Marken der TMV-Geschäftspartner oder anderer gewerblicher Unternehmen aufweist.
- (iii) Weder den TMV-Geschäftspartnern des siegreichen TMV noch anderen TMV-Vertragspartnern ist es gestattet, die Originaltrophäe, die Siegertrophäe, Bilder der Originaltrophäe oder eine andere Nachbildung der Originaltrophäe in PR- oder Werbematerial oder auf digitalen Medien zur Feier des Erfolgs des siegreichen teilnehmenden Teams zu verwenden.

Zum Schutz des Status und des gewerblichen Werts der Originaltrophäe verpflichten sich die TMV:

- (i) mit Ausnahme von Mini-Nachbildungen der Originaltrophäe gemäss nachfolgenden Bestimmungen keine eigenen, inoffiziellen Nachbildungen der Originaltrophäe herzustellen,
- (ii) weder die Originaltrophäe noch die Siegertrophäe noch eine andere Nachbildung der Originaltrophäe auf eine Weise zu verwenden, abzubilden oder auszustellen, die als unangemessen, abfällig oder für den Wert der Originaltrophäe, der Marke oder des Rufs der Originaltrophäe als schmälernd empfunden werden kann.
- (iii) Von der Originaltrophäe oder der Siegertrophäe dürfen auf Kleidungsstücken oder anderen Waren keine Bilder verwendet oder zu deren Nutzung keine Lizenz erteilt werden.
- (iv) Die Originaltrophäe ist ein FIFA-Warenzeichen. Der siegreiche TMV hat weder ein Recht noch eine Lizenz, Fotos der Originaltrophäe, der Siegertrophäe oder einer anderen Nachbildung der Originaltrophäe zu gewerblichen Zwecken zu verwenden (oder ein solches Recht oder eine solche Lizenz zu gewähren). Erlaubt ist diesbezüglich

einzig die Verwendung zu ausschliesslich redaktionellen Zwecken zur Bebilderung schriftlicher Texte in elektronischen Erzeugnissen und Drucksachen. Der siegreiche TMV verpflichtet sich, Fotografen, Presse- und Medienvertreter vor der offiziellen Präsentation der Siegetrophäe oder einer anderen Nachbildung der Originaltrophäe auf diese Einschränkungen aufmerksam zu machen.

- (v) Der siegreiche TMV muss auf eigene Kosten alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Siegetrophäe zu gewährleisten, solange diese in seinem Besitz ist.

Mit dem schriftlichen Einverständnis der FIFA darf der siegreiche TMV auf eigene Kosten den von der FIFA zugelassenen Hersteller mit der Produktion von Mini-Nachbildungen der Originaltrophäe beauftragen, die den Teamdelegationsmitgliedern und dem Trainer des siegreichen teilnehmenden Teams abgegeben werden dürfen, sofern sich diese gegenüber der FIFA schriftlich verpflichten, diese Mini-Nachbildungen nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden. Die Mini-Nachbildungen dürfen höchstens 15 cm gross sein und müssen ansonsten im Massstab einer Nachbildung der Originaltrophäe gehalten sein.

Weiter erklären sich die TMV damit einverstanden, dass:

- (i) die Siegetrophäe zwischenzeitlich in den Besitz des siegreichen TMV übergehen kann, aber Eigentum der FIFA bleibt und der FIFA auf deren schriftliches Verlangen umgehend zurückgegeben werden muss,
- (ii) die Siegetrophäe einer Drittpartei ohne die schriftliche Erlaubnis der FIFA nicht zu Ausstellungszwecken oder zur Nutzung überlassen werden darf,
- (iii) alle Tourneen mit der Siegetrophäe von der FIFA schriftlich zugelassen werden müssen.

12.2. Nutzungsbestimmungen für frühere Gewinner: Trophäen, die früheren Gewinnern der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft™ abgegeben wurden, müssen der unmittelbaren Kontrolle der betreffenden Mitgliedsverbänden unterliegen und dürfen deren Land ohne das schriftliche Einverständnis der FIFA nicht verlassen. Mitgliedsverbände, die eine Siegetrophäe erhalten haben, müssen dafür sorgen, dass diese stets im historischen Kontext des betreffenden Wettbewerbs und nicht auf eine Weise verwendet wird, die eine Verbindung zwischen einer Drittpartei, einschliesslich Geschäftspartnern sowie ihrer TMV-Geschäftspartner und/oder anderer TMV-Vertragspartner, und der Originaltrophäe und/oder dem Wettbewerb oder früheren Ausgaben des Wettbewerbs herstellt. Den TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern dürfen insbesondere dort keine Rechte oder Präsenz gewährt werden, wo die Originaltrophäe, die Siegetrophäe oder eine andere Nachbildung der Originaltrophäe präsentiert oder abgebildet wird. Dieses Verbot gilt auch für das Präsentieren oder Fotografieren der Originaltrophäe oder (und somit jeder Siegetrophäe) durch den Gewinner des Wettbewerbs.

12.3. Warenbestimmungen für frühere Gewinner: Früheren siegreichen TMV der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft™ ist es ebenfalls untersagt, Werbematerial oder Waren, die eine Abbildung ihrer Originaltrophäe oder eine Marke, ein Emblem oder ein Kennzeichen, das auf eine frühere Ausgabe der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft™ verweist, zu entwickeln, zu schaffen, zu verwenden, zu verkaufen oder abzugeben. Weder die Originaltrophäe noch die Siegetrophäe noch eine stilisierte Abwandlung davon darf auf digitalen Medien abgebildet werden.

13. ZULÄSSIGE VERWENDUNG VON WETTBEWERBSMARKEN

13.1. Verwendung der Wettbewerbsmarken durch TMV: Es gelten folgende Bestimmungen:

- (v) Allgemeine Bestimmungen: Die TMV dürfen die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo ausschliesslich als Hinweis auf ihre Teilnahme am Wettbewerb verwenden. Die Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos zu gewerblichen oder Werbezwecken durch die TMV und/oder die TMV-Geschäftspartner und/oder andere TMV-Vertragspartner ist streng verboten. Die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 1 treten mit diesen Richtlinien in Kraft und gelten auch nach Ablauf der Wettbewerbsdauer bis auf Widerruf durch die FIFA.
- (vi) Wettbewerbsnamen: In Verbindung mit dem Wettbewerb (und dies ausschliesslich zu redaktionellen Zwecken) sind die TMV verpflichtet, den offiziellen Wettbewerbsnamen zu verwenden.
- (vii) Zusammengesetztes Logo: Die TMV dürfen ein zusammengesetztes Logo entwerfen, das sowohl das offizielle Emblem des Wettbewerbs als auch das Emblem des betreffenden TMV enthält. Auf ein entsprechendes Gesuch an ma.approvals@fifa.org hin dürfen die TMV das Material für ein zusammengesetztes Logo vom digitalen Online-Archiv der FIFA auf www.FIFAdigitalarchive.com herunterladen. Das zusammengesetzte Logo darf nur aus dem offiziellen Emblem des Wettbewerbs, dem TMV-Emblem und der beschreibenden Bezeichnung „Endrundenteilnehmer“ zusammengesetzt sein. Ohne die schriftliche Erlaubnis der FIFA, die vor der Verwendung eines zusammengesetzten Logos zwingend vorliegen muss, darf keine weitere Marke darin enthalten sein. Andere Marken dürfen nicht so neben dem zusammengesetzten Logo angebracht werden, dass der Eindruck entsteht, sie seien Bestandteil des zusammengesetzten Logos. Vor der Verwendung des zusammengesetzten Logos müssen die TMV die schriftliche Erlaubnis der FIFA einholen. Der Entwurf für das zusammengesetzte Logo muss daher schriftlich bei der FIFA eingereicht werden (ma.approvals@fifa.org). Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. vii müssen der FIFA auch alle Verwendungszwecke des zusammengesetzten Logos zur Bewilligung unterbreitet werden.
- (viii) Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos: Weder die Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo dürfen in der Nähe der Namen, Logos oder Warenzeichen der TMV-Geschäftspartner oder von Drittparteien, die keine Geschäftspartner sind, verwendet werden.

Die TMV dürfen zudem weder die Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo wie folgt verwenden:

- als Teil einer Werbe- oder PR-Kampagne oder eines Slogans in Verbindung mit einem TMV-Geschäftspartner
- Verwendung auf Geschenken, Prämien, Werbematerial, Bekleidung oder sonstigen Ausrüstungsteilen, die öffentlich verkauft (z. B. Spielkleidung für Fans) oder anderweitig gewerblich vertrieben werden;
- auf offiziellen Drucksachen eines TMV (einschliesslich Briefpapier und Visitenkarten), die gleichzeitig auch Namen und/oder Logos der TMV-Geschäftspartner enthalten (ausgenommen Namen/Logos von Parteien, die von der FIFA als Geschäftspartner des Wettbewerbs bezeichnet werden)

- (ix) TMV-Drucksachen: Die TMV müssen dafür sorgen, dass in ihren Drucksachen (in gedruckter oder elektronischer Form), die in Bezug auf ihre Teilnahme am Wettbewerb hergestellt werden (z. B. Poster, Führer, Medienführer, Programme, Zeitschriften, Karten, Hefte, Bücher, elektronische Publikationen, CD-ROM und Bulletins), die Wettbewerbsmarken und/oder das zusammengesetzte Logo (und alle anderen wettbewerbsbezogenen Warenzeichen) ausschliesslich in redaktionellem Zusammenhang verwendet werden. Ist zum Beispiel eine Wettbewerbsmarke oder ein zusammengesetztes Logo auf der Titel- oder Rückseite einer solchen Publikation oder von Drucksachen abgebildet, dürfen diese weder auf der Titel- noch auf der Rückseite der Drucksachen (ausschliesslich in einem rein redaktionellen Umfeld) weitere gewerbliche Kennzeichen oder Werbung (auch nicht der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner) aufweisen. Die Wettbewerbsnamen dürfen einzig zwecks Beschreibung aufgeführt werden. Auf den übrigen Seiten der TMV-Publikationen (ausschliesslich in einem rein redaktionellen Umfeld) dürfen Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo verwendet werden, sofern die gleiche oder gegenüberliegende Seite keine gewerblichen Kennzeichen oder Werbung enthält.

Aus den Titelseiten und Titeln der TMV-Publikationen muss klar hervorgehen, dass es sich dabei um ein Erzeugnis des TMV und nicht um eine Veröffentlichung der FIFA und/oder des LOC handelt. Beispiel für einen zulässigen Titel:

- Offizielle [Publikation] des [TMV] für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™

In Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 Ziff. viii müssen der FIFA im Voraus alle diese Drucksachen zur Bewilligung unterbreitet werden.

- (x) Keine Verbindung mit TMV-Geschäftspartnern: Die TMV müssen dafür sorgen, dass in ihrem Werbematerial keine Verbindung zwischen den TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern sowie dem Wettbewerb hergestellt wird. Die TMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV-Vertragspartner dürfen in ihren

Unterlagen weder Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo verwenden, es sei denn, sie sind Geschäftspartner des Wettbewerbs oder dürfen die Bezeichnung (als Beispiel) „[Sponsor] des [TMV] bei der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Costa Rica/Panama 2021™“ verwenden.

- (xi) Übrige Marken: Den TMV ist die Verwendung anderer Marken, Produkte, Symbole, Logos oder Slogans als Hinweis auf den Wettbewerb (einschliesslich des Pokals) verboten. Zudem haben sie dafür zu sorgen, dass die TMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV-Vertragspartner dieses Verbot ebenfalls einhalten.
- (xii) Genehmigung: Alle Verwendungsanträge für Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo (einschliesslich Zusammenfassung des geplanten Kontexts und Angabe des Vertriebskanals) müssen der FIFA im Voraus online mithilfe des Markenantragsformulars im digitalen Archiv der FIFA oder per E-Mail an ma.approvals@fifa.org zur schriftlichen Bewilligung unterbreitet werden. Der Antrag geht an den zuständigen FIFA-Prüfungsadministrator. Muster aller Drucksachen, die die Wettbewerbsmarken und/oder das zusammengesetzte Logo enthalten, müssen der FIFA vorher ebenfalls schriftlich zur Bewilligung unterbreitet werden. Diese müssen das Layout und die Anordnung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos sowie die Marken und Logos der TMV-Geschäftspartner und anderer Drittparteien aufweisen. Die Muster müssen der FIFA spätestens 30 Tage vor Wettbewerbsbeginn vorliegen. Die TMV sind verpflichtet, alle von der FIFA verlangten Änderungen vorzunehmen, damit ihre Drucksachen dem vorliegenden Reglement vollumfänglich entsprechen.

13.2. TMV-Websites: Es gelten in Bezug auf den Wettbewerb folgende Bestimmungen:

- (i) Link zu FIFA.com: Die TMV müssen auf jeder Seite ihrer Website, die sich inhaltlich auf den Wettbewerb bezieht, einen Link zur entsprechenden Sprachversion von FIFA.com einrichten. Ein solcher Link besteht aus dem Logo von FIFA.com, das unter ma.approvals@fifa.org bezogen werden kann. Das FIFA.com-Logo darf nur in diesem Zusammenhang verwendet werden. Eine Verwendung durch Dritte, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner und anderer TMV-Vertragspartner, ist nicht gestattet. Das FIFA.com-Logo darf zudem nicht in der Nähe von Marken oder Namen von TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern erscheinen.
- (ii) Online-Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos: Die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo dürfen auf den TMV-Websites nur unter folgenden Bedingungen verwendet werden:
- Sie werden ausschliesslich zu redaktionellen Zwecken verwendet.
 - Die TMV haben vorher bei der FIFA mit einem schriftlichen Antrag an ma.approvals@fifa.org die entsprechende Erlaubnis eingeholt.
 - Sie werden nicht in Zusammenhang/Verbindung mit oder in der Nähe des Namens und/oder des Logos eines gewerblichen Unternehmens, einschliesslich der TMV-

- Geschäftspartner und anderer TMV-Vertragspartner, verwendet.
 - Sie werden nicht als Hyperlink zu einer Website oder Webpage verwendet. Wird ein Link zu einer anderen Website/Webpage gewünscht, muss dieser als Textlink ausgestaltet werden.
 - Sie werden nicht in der Titel-, Menü- oder Fusszeile verwendet oder angebracht.
 - Die Verwendung der Wettbewerbsmarken und/oder des zusammengesetzten Logos auf der TMV-Website erfüllt vollumfänglich die Bestimmung von Art. 13 dieses Reglements.
- (iii) URL: Die Wettbewerbsnamen dürfen nicht Bestandteil der URL von TMV-Websites sein.

14. WETTBEWERBSTICKETING

- 14.1. Ticketingbestimmungen: Die TMV verpflichten sich, alle Geschäftsbedingungen und Reglemente, die die FIFA und/oder von der FIFA zum Vertrieb von Wettbewerbskarten ermächtigte Dritte im Zusammenhang mit Wettbewerbskarten erlassen und/oder herausgegeben haben, gänzlich einzuhalten und dafür zu sorgen, dass ihre TMV-Gäste diese ebenfalls gänzlich einhalten.
- 14.2. Kartenbestimmungen für Nicht-TMV: Im Zusammenhang mit sämtlichen Wettbewerbskarten, die von der FIFA einem Nicht-TMV zugeteilt werden, muss der betreffende Verband die Bestimmungen sämtlicher Kartenunterlagen vollständig einhalten.
- 14.3. Keine Nutzung für Werbe- und/oder PR-Zwecke: Sämtliche Mitgliedsverbände, inkl. TMV und Nicht-TMV, verpflichten sich, jegliche Werbe- oder PR-Aktionen zu unterlassen, die während der Wettbewerbsdauer im Wettbewerbsgebiet die Nutzung von Wettbewerbskarten, Eintrittskarten für offizielle oder inoffizielle Trainings oder Eintrittskarten für eine andere Veranstaltung, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung im Rahmen des Wettbewerbs organisiert wird, beinhalten, zu beinhalten vorgeben oder eine Beinhaltung vermuten lassen, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass ihre Gäste/TMV-Gäste dies ebenfalls unterlassen. Die Mitgliedsverbände, inkl. TMV und Nicht-TMV, müssen insbesondere sicherstellen, dass ihre Gäste/TMV-Gäste keine Wettbewerbe, Aktionen, Preisausschreiben, Lotterien oder sonstige Spiele durchführen, die es Gästen/TMV-Gästen oder Dritten ermöglichen, eine Verbindung mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb herzustellen, oder Dritten durch ihre Teilnahme an solchen Aktionen Zugriff oder Anspruch auf eine Wettbewerbskarte gewähren.
- 14.4. Verhalten von Gästen/TMV-Gästen, Geschäftspartnern/TMV-Geschäftspartnern und Kunden: Die Mitgliedsverbände, inkl. TMV und Nicht-TMV, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Gäste/TMV-Gäste, Geschäftspartner/TMV-Geschäftspartner und/oder anderen Vertragspartner/TMV-Vertragspartner von den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für Wettbewerbskarten gelten, Kenntnis erhalten und diese einhalten.
- 14.5. Trittbrettaktionen: Die Mitgliedsverbände, inkl. TMV und Nicht-TMV, sind verpflichtet, dafür zu

sorgen, dass ihre Gäste/TMV-Gäste, Geschäftspartner/TMV-Geschäftspartner und/oder anderen Vertragspartner/TMV-Vertragspartner Werbe- und/oder PR-Aktionen unterlassen, die nach vernünftiger Auffassung als Aktion gegen die Exklusivrechte der Geschäftspartner, der Medienrechtlizenzennehmer und der FIFA aufgefasst werden können, und haben insbesondere Werbe- und/oder PR-Aktionen zu unterlassen, die nach vernünftiger Auffassung den Eindruck erwecken können, dass Wettbewerbskarten oder andere Zugangsberechtigungen für den Wettbewerb von Drittparteien im Zusammenhang mit diesen Aktionen erworben werden können.

15. VERSCHIEDENES

- 15.1. Grundsätze: Die TMV müssen dafür sorgen, dass all ihre Teamdelegationsmitglieder dieses Medien- und Marketingreglement gelesen und verstanden haben. Die TMV unterrichten ihre TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner umgehend vom Inhalt der Richtlinien und verpflichten sie zu deren Einhaltung. Die TMV sorgen dafür, dass dieses Medien- und Marketingreglement sowie alle weiteren Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA von ihren Teamdelegationsmitgliedern, TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern gänzlich eingehalten wird.
- 15.2. FIFA-Disziplinarwesen: Sämtliche Verstösse gegen dieses Medien- und Marketingreglement oder andere Vorschriften, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement und allen massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt.
- 15.3. Verbotene Gegenstände Sämtlich Gegenstände, die von einem TMV oder seinen Teamdelegationsmitgliedern im kontrollierten Bereich verwendet werden und gegen dieses Reglement verstossen, werden nach freiem Ermessen der zuständigen FIFA-Offiziellen entfernt, beschlagnahmt oder abgedeckt. Der betreffende TMV kann zudem von der FIFA-Disziplinarkommission mit Sanktionen belegt werden.
- 15.4. Haftungsausschluss: Die FIFA haftet gegenüber den TMV für keine Verluste, Gebühren, Schäden oder sonstige Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Reglement und/oder dem Wettbewerbs- oder Ausrüstungsreglement entstehen.
- 15.5. Auslegung: Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Sätze oder Satzteile, die mit „einschliesslich“, „insbesondere“, „z. B.“ oder Ähnlichem eingeleitet werden, schränken weder die vorangehenden noch die nachfolgenden Worte in ihrer Bedeutung ein.
- 15.6. Widersprüchliche Bestimmungen: Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen dem Wettbewerbs- und dem Ausrüstungsreglement einerseits und diesem Reglement andererseits ist das Reglement massgebend. Die betreffenden Bestimmungen der beiden Reglemente gelten als entsprechend angepasst.
- 15.7. Änderungen: Per Mitteilung an die TMV ist die FIFA jederzeit und nach freiem Ermessen berechtigt,

dieses Reglement zu ändern.

Ebenso ist die FIFA vor dem Wettbewerb jederzeit und nach freiem Ermessen berechtigt, Richtlinien und Zirkulare herauszugeben, die dieses Reglement oder Teile davon präzisieren.

- 15.8. Unvorhergesehene Fälle: Alle Fälle, die in diesem Medien- und Marketingreglement nicht ausdrücklich geregelt sind (einschliesslich Fälle höherer Gewalt), werden vom FIFA-Rat entschieden. Dessen Entscheide sind rechtskräftig.
- 15.9. Sprachen: Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung des deutschen, englischen, französischen und spanischen Texts dieser Bestimmungen ist der englische Text massgebend.
- 15.10. Keine Verzichtserklärung: Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.
- 15.11. Künftige Ausgaben des Wettbewerbs: Dieses Medien- und Marketingreglement ist ausschliesslich auf den Wettbewerb (und alle hierin beschriebenen wettbewerbsbezogenen Veranstaltungen) anwendbar. Auf künftige Ausgaben der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft™ ist es weder anwendbar noch soll es anwendbar sein. Dieses Medien- und Marketingreglement bildet in Bezug auf einen anderen FIFA-Wettbewerb als den Wettbewerb weder eine verlässliche Grundlage noch ein Präjudiz.

Anhang

Pokal der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft™

